

Gemeinde Sterup

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Sterup · Kappelner Str. 4 · 24996 Sterup



Sterup, 03.12.2020

Telefon: 0151 - 42833939

E-Mail: buergemeisterin@sterup.de

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Dienstag, 15.12.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Allmanns Kroog, Flensburger Straße 1, 24996 Sterup

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 16.09.2020
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sterup **2020-15GV-103**
7. Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup für das Haushaltsjahr 2021 **2020-15GV-108**
8. Beratung und Beschluss über Bau- und Wegemaßnahmen 2021
9. Beratung und Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung Kindertagesstätte **2020-15GV-102**
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) **2020-15GV-100**
11. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG **2020-15GV-104**
12. Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Nahbereich hier: Abschlussbericht **2020-15GV-101**

13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten

15. Personalangelegenheiten

2020-15GV-106

gez. Sandra Hansen
Bürgermeisterin

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sterup

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Sterup (Beratung und Empfehlung)	01.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Sterup hat in der Sitzung am 01.12.2020 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beraten.

Eine Neufassung der Planungsübersicht (erhöht um/vermindert um) geht der Gemeindevertretung gesondert zu.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sterup in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Sterup nebst einer Planungsübersicht Gemeinde Sterup 2018 bis 2020 / Ansatzveränderungen 1. Nachtrag (Stand 19.11.2020/03.12.2020)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sterup für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einsch. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR			

1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	313.800	119.100	1.911.500	2.106.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	248.900	10.400	1.957.700	2.196.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	43.800	0	46.200	90.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	245.400	119.100	1.911.500	2.037.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.000	9.800	1.886.300	1.975.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	54.500	0	0	54.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	61.500	0	44.300	105.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1 Stelle(n)	1 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 %	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %	390 %
2. Gewerbesteuer	370 %	370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Sterup, den

Gemeinde Sterup
Die Bürgermeisterin

Sandra Hansen

Gemeinde Sterup, Haushaltsplanung bis 2020

Nummer karneral	Produkt-Nr/ Konto	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts-	Ergebnis	Haushalts-	Ergebnis	Haushalts-	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020 (+) bzw. (-)
			ansatz 2018 einschl. Nachtrag	2018 (noch nicht endgültig)	ansatz 2019 einschl. Nachtrag	2019 (noch nicht endgültig)		ansatz 2020	erhöht um	
Einnahmen:										
0200.1500	111100/448700	Sonstige Einnahmen	100	8,52	100	6,43	100			
	126000/414700	Nutzungsentschädigung I. FW-Gerätehaus Grünholz								
	126000/416200	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	0	2.867,86	0	2.867,85	0	2.900		2.900
	126000/448200	Erst. von Gemeinden / GV (Brandschutz)								
	126000/448700	Erstattungen u.a.	100	64,78	100	50,00	100			
	281100/448800	Erst. von übrigen Bereichen (Schönes Dorf)	2.700	2.700,00				500		500
	365100/416200	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	0	2.375,00	0	2.375,00	0	2.400		2.400
	365100/448200	Erst. von Gemeinden / GV (Kindertagesstätten)	148.800	148.177,73	25.000	18.788,27	25.000	11.700		11.700
	365100/448400	Erst. vom sonst. öffentl. Bereichen (Kindertagesstätten)			0	310,46				
	365100/448800	Erst. von übrigen Bereichen (Kindertagesstätten)	20.400	20.422,88	0	15.477,16	0			
	541100/416100	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen	0	4.469,41	0	4.469,42	0	4.500		4.500
	541100/416200	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	0	2.857,70	0	2.857,70	0	9.500		9.500
6300.1500	541100/448700	Erstattung von priv. Unternehmen (Straßen)	200	222,53	200	0,00	200	33.700		33.700
	541100/448800	Erstattung von übrigen Bereichen (Straßen)	0	379,48	0		0	200		200
	541100/454200	Erträge aus der Veräußerung von bewegl. Sachen (Straßen)						12.000		12.000
	538100/416100	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen	0	4.677,50	0	4.677,51	0	4.700		4.700
	538100/416200	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	0	933,91	0	933,91	0	900		900
	538100/437100	Erträge aus der Auflösung Sonderposten u. für Beiträge	0	1.339,13	0	1.339,13	0	1.300		1.300
7000.1100	538100/432100	Kanalgebühren	148.200	156.261,30	155.900	163.609,51	175.600		13.400	-13.400
7000.1101	537100/432100	Fäkalschlammgebühren	21.300	21.215,69	29.700	19.304,11	14.800			
7000.1102	537100/432110	Abwasserabgabe	200	196,90	200	196,90	200			
7000.1104	538100/432110	Niederschlagswassergeb.	19.500	19.485,59	19.500	19.473,42	19.500			
	538100/448100	Erstattungen vom Land						19.300		19.300
	538100/448400	Erst. vom sonst. öffentl. Bereichen (Abwasserbeseitigung)						100		100
7000.1500	538100/448700	Erstattungen u.a.	200	249,00	500	585,92	500			
	538100/454200	Erträge aus der Veräußerung von bewegl. Sachen								
7000.1690	538100/481100	Erstattung aus Abschnitt 63	15.300	15.300,00	15.300	15.300,00	18.000			
	538100/481110	Kalk. Verzinsung erw. AfA / Erst. aus 612100.581110						18.000		
8100.2200	531100/451100	Konzessionsabgabe (Strom)	39.600	39.643,13	41.300	41.279,90	40.400	2.600		2.600
	531100/455100	Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen			0	12.953,25				
8130.2200	532100/451100	Konzessionsabgabe (Gas)	2.600	2.600,00	2.000	2.000,00	2.500	600		600
	534100/451100	Konzessionsabgabe (Fernwärme)	300	300,00	300	300,00	300			
8800.1410	522400/441100	Pachten	1.100	1.060,03	1.100	1.060,03	100			
	522400/448200	Erstattungen von Gemeinden / GV	0	0,00	0	0,00	0			
8800.1500	522400/448700	Sonstige Einnahmen	100	0,00	100	0,00	100			
	522400/454100	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken u. Gebäuden		21.965,00		189,60		30.100		30.100
	551200/416100	Erträge aus der Auflösung Sonderposten aus Zuschüssen	0	236,67	0	144,99	0	100		100
9000.0000	611100/401100	Grundsteuer A	45.700	45.704,47	39.600	39.246,62	43.300		500	-500
9000.0010	611100/401200	Grundsteuer B	151.100	151.097,56	151.200	151.295,65	151.700	11.700		11.700
9000.0030	611100/401300	Gewerbesteuer	115.000	117.934,16	245.000	239.808,07	173.000		73.000	-73.000
9000.0100	611100/402100	Anteil Einkommensteuer	498.100	493.309,00	510.900	536.085,00	531.700		28.700	-28.700
9000.0120	611100/402200	Anteil an der Umsatzsteuer	29.200	29.814,00	32.500	33.083,00	29.400	6.200		6.200
9000.0220	611100/403200	Hundesteuer	8.300	8.229,70	10.400	10.387,54	10.400			
9000.0270	611100/403400	Zweitwohnungssteuer	10.000	9.722,50	10.000	9.637,25	10.000		1.300	-1.300
9000.0410	611100/411100	Schlüsselzuweisungen	557.600	557.616,00	600.200	600.240,00	582.100	800		800
	611100/413110	Allgemeine Zuweisungen vom Land	7.300	7.424,87	7.300	7.099,36	7.300		100	-100
	611100/413120	Ausgleichszahlung Gewerbesteuer					0	157.100		157.100
9000.0910	611100/405100	Ausgleichsleistungen (Zuw. gem. § 31 FAG neu)	43.200	43.044,00	46.900	46.884,00	52.400	700		-700
	611100/456200	Säumniszuschläge u.ä.			0	100,00				
9000.2650	611100/456500	Verz. von Steuernachforderungen	900	874,25	800	764,00	500			
	612100/461500	Erträge (Dividende) aus Beteiligungen	27.800	27.847,22	21.900	21.861,34	17.200		1.400	-1.400
9100.2050	612100/461700	Zinsen aus Rücklage	100	0,00	100	0,00	100			
9100.2321	612100/423200	Schuldendiensthilfe	24.800	24.850,97	23.300	23.307,06	22.900	900		900
9100.2610	612100/456200	Stundungszinsen u.ä.	100	0,00	100	0,00	100			
9100.2750	612100/481100	Verzinsung des Anlagekapitals	3.300		0		0			
	611100/499000	Sonstige Erträge								
	538100/459100	Sonstige Finanzerträge								
	538100/499000	Sonstige Erträge								
	611100/459100	Sonstige Finanzerträge		0,96	0	0,60				
Einnahmen (Verwaltungshaushalt) gesamt:			1.943.200	1.987.479,40	1.991.500	2.050.349,96	1.947.500	313.800	119.100	194.700

Nummer kameral	Produkt-Nr./ Konto	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2018 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2018 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2019 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2019 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2020	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020 (+ bzw. -)
								erhöht um	vermindert um	
Ausgaben:										
0000.4000	111000/542100	Aufwandsentschädigung BM	11.200	10.539,10	11.800	11.628,12	11.200			
0000.4001	111000/542110	Sitzungsgeld, Reisekosten	2.500	2.195,40	2.500	1.910,10	2.500			
0000.4480	111000/503100	Sozialversicherung BM	1.200	1.252,34	1.400	1.302,93	1.400			
0000.5920	111000/529100	Repräsentationskosten	800	872,90	800	561,98	800			
0000.6600	111000/542900	Verfügungsmittel	100	0,00	100	0,00	100			
0200.4500	111100/504100	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	100	0,00	100	0,00	100			
0200.5000	111100/521100	Unterhaltung Gemeindebüro	400	1.342,69	9.400	9.622,57	400			
0200.5200	111100/527100	Gerät, Ausstattung	200	39,97	200	0,00	200			
0200.5400	111100/524100	Bewirtschaftung Gemeindebüro	3.400	1.858,87	3.400	1.821,56	3.400			
0200.6400	111100/544100	Steuern, Vers., Schadensfälle	1.100	1.097,69	900	756,90	900			
0200.6500	111100/543100	Geschäftsbedarf	4.800	4.773,86	2.500	1.092,76	2.500			
0200.6500	111100/543110	Geschäftsbedarf (Internetauftritt u.ä.)	200	0,00	500	458,73	500			
0200.6610	111100/542900	Schl.-H. Gemeindegtag	1.000	980,27	1.100	1.023,40	1.100			
0200.6611	111100/542910	Vermischte Ausgaben	100	0,00	100	0,00	100			
	111100/571100	Abschreibungen	0	167,86	0	216,88	0	300		300
0510.4000	121100/542100	Entschädigung für Zähler	0	0,00	0	0	0			
0520.4000	121200/542100	Ehrenamtl. Tätigkeit (Wahlen)	400	145,90	400	243,73	400			
0520.6500	121200/543100	Sächl. Wahlkosten	0	0,00	0	0	0			
1300.5100	126000/522100	Wasserentnahmestellen	2.000	593,85	3.600	593,85	2.000			
1300.5101	126000/522110	Unterhaltung FW-Geräteh. - Grundstück	500	379,86	600	554,20	2.000			
1300.5400	126000/524100	Bewirtschaftungskosten FW-Geräteh.	6.100	6.416,97	6.000	5.280,52	6.000			
1300.6500	126000/543100	Geschäftsausgaben	300	637,46	1.900	2.041,64	1.300			
1300.7180	126000/531800	Kameradschaftskasse	200	200,00	200	200,00	300			
	126000/571100	Abschreibungen	0	5.178,17	0	5.308,16	0	5.400		5.400
	126000/574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen			0	125,81		400		400
3500.7000	271100/531800	Zusch. an Verbände u. Vereine (Amtskulturring Stbgk.)	3.700	2.832,95	3.700	2.796,46	3.700			
3520.6740	272100/545400	Kostenanteil Bücherei	4.100	4.018,71	4.200	4.061,90	4.400			
3520.7180	272100/531800	Zusch. an übrige Bereiche (dän. Volksgruppe)	100	75,00	100	75,00	100			
3600.5100	281100/522100	Schönes Dorf	6.200	6.439,84	5.000	731,80	500			
3600.6300	281100/542900	Dorfveranstaltungen	1.000	516,47	1.000	259,04	2.000			
3600.7000	281100/531800	Zuschüsse an Verbände u. Vereine	300	200,00	300	200,00	300			
	281100/574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	0	500,00	0	500,00	0	500		500
4310.7000	331100/531800	Zuschüsse an Verbände u. Vereine	900	834,60	900	834,60	900			
4511.7000	362500/531800	Zuschuss an Jugendbeirat	200	0,00	200	0,00	200			
	362500/545200	Kostenerstattung für Jugendarbeit	1.600	1.633,58	1.600	1.661,36	1.600			
4512.7000	362200/531800	Kindererholung	2.500	1.744,50	2.500	1.549,50	2.500			
4600.5100	551200/522100	Unterh. Kinderspielplätze	1.000	826,90	1.000	0,00	1.000			
	551200/571100	Abschreibungen	0	1.169,27	0	1.069,61	0	500		500

Nummer Kameral	Produkt-Nr./ Konto	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2018 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2018 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2019 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2019 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2020	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020 (+ bzw. -)
								erhöht um	vermindert um	
Ausgaben:										
4640.7000	365100/531800	Zuschuss Kindergarten	361.200	336.167,12	264.000	247.101,31	270.000			43.800
	365100/571100	Abschreibungen	0	8.041,06	0	7.986,65	0			8.000
4700.5900	315100/529100	Seniorenbetreuung	600	572,71	600	588,90	600			
	315100/574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	0	306,77	0	306,78	0	400		400
4700.7000	331100/531810	Zuschüsse an Verbände u. Vereine	200	150,00	200	150,00	200			
4700.7001	315200/531800	Zuschuss an Diakoniesozialstation	6.000	3.434,85	6.000	2.930,88	6.000			
5500.7000	421100/531800	Zuschüsse an Verbände u. Vereine	700	690,00	700	690,00	700			
6100.6500	511100/543100	Geschäftsausgaben	20.000	2.212,03	0		100	4.700		4.700
	531100/547200	Wertveränderungen bei Finanzanlagen				12.953,25				
	532100/545700	Erstattung an private Unternehmen	300	271,56	100	50,83				
6300.4140	541100/501200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigungsentgelte)	6.200	7.965,71	7.100	7.245,38	5.800			
6300.4340	541100/502200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Versorg.-Beiträge)	0		0		0			
6300.4440	541100/503200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Sozialvers.-Beiträge)	1.800	2.205,54	2.000	2.003,95	2.000			
6300.5100	541100/522100	Wegeunterhaltung	20.000	22.614,67	20.000	23.702,56	24.000	10.500		10.500
6300.5101	541100/522110	Winterdienst	8.000	7.340,23	14.000	6.284,40	14.000			
6300.5200	541100/527100	Gerät, Ausstattung	1.000	607,79	1.000	1.165,62	2.000	600		600
6300.6790	541100/581100	Erstattung an Abschnitt 70	15.300	15.300,00	15.300	15.300,00	18.000			
6300.7131	541100/531300	SUV-Umlage	37.000	36.949,08	39.900	39.825,21	42.800		2.900	-2.900
	541100/531310	Kostenerstattung an SUV f. Wegemaßn.	0		0		0			
6700.5100	541100/522120	Unterhaltung / Instandsetzung (Straßenbeleuchtung)	4.000	4.131,57	4.000	1.945,82	4.000			
6700.5400	541100/524100	Bewirtschaftungskosten (Straßenbeleuchtung)	4.000	2.358,41	4.000	1.999,86	4.000			
	541100/545100	Erstattung an Land (Straßen)						32.900		32.900
	541100/547100	Wertveränderung bei Sachanlagen (Straßen)						12.000		12.000
	541100/571100	Abschreibungen	0	23.581,99	0	23.929,99	0	37.000		37.000
	541100/574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	0	6.088,38	0	6.088,36	0	6.100		6.100
	546100/522100	Unterhaltung Parkplätze			3.300	0,00				
6900.7130	552100/531300	Umlage WaBo-Verband	4.400	4.392,43	4.400	4.392,61	4.400			
7000.4140	538100/501200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigungsentgelte)	46.300	50.249,08	51.800	51.841,89	53.000			
7000.4340	538100/502200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Versorg.-Beiträge)	3.800	3.656,71	3.900	3.753,88	4.100			
7000.4440	538100/503200	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Sozialvers.-Beiträge)	9.200	10.233,08	10.500	10.929,51	10.500			
7000.4500	538100/504100	Arbeitsmed. Untersuchungen	0		0		0			
7000.5000	538100/521100	Unterhaltung Kläranlage - Grundstück	1.000	861,12	1.400	752,10	2.000	2.000		2.000
7000.5100	538100/522100	Unterhaltung Kanalisation	6.000	1.275,19	6.000	991,64	5.000			
7000.5200	538100/527100	Gerät, Ausstattung	2.000	2.251,84	4.000	4.016,97	3.500			
7000.5400	538100/524100	Bew. der Grundstücke u. baul. Anlagen	47.000	57.057,51	50.000	49.874,90	60.000			
7000.5500	538100/525100	Fahrzeughaltung	3.000	2.855,40	3.000	3.022,79	3.000			
7000.5600	538100/526100	Bes. Aufwendungen für Beschäftigte	300	278,82	300	238,95	500			
7000.5620	538100/526200	Aus- und Fortbildung	300	0,00	300	0,00	300			
7000.6400	538100/531100	Abwasserabgabe (eigene Einleitung)	6.500	6.436,24	6.500	6.436,24	6.500			
7000.6500	538100/543100	Geschäftsausgaben	500	576,40	700	1.010,27	800	100		100
7000.6720	538100/545200	Kostenerst. an Amt Gellinger Bucht	11.800	9.500,00	11.800	9.680,01	11.800			
	537100/545200	Kostenerst. an Amt Gellinger Bucht		17,85		782,25				
7000.6770	537100/545700	Kosten an Unternehmer	19.600	20.025,38	28.000	20.135,07	14.000			
	538100/547100	Wertveränderungen bei Sachanlagen				1,00				
7000.6800	538100/571100	Abschreibungen (SW)	54.600	73.088,39	54.600	71.055,71	71.400		600	-600
7000.6800	538100/571100	Abschreibungen (RW)	8.500		8.500					
	538100/573100	Abschr. auf das Umlaufvermögen		3,07						
	538100/574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen			0	6,22	0	100		100
7000.6850	538100/581100	Verzinsung des Anlagekapitals (SW)	3.300		0					
7000.7110	537100/531100	Abwasserabgabe (Kleineinleiter)	200	178,95	200	196,84	200			
7500.6611	281100/542910	Volksbund Deutscher Kriegsgräber	100	0,00						
7500.6780	281100/545800	Anteil Ehrenfriedhof	200	178,96	200	0,00	200			
	551400/571100	Abschreibungen	0	369,98	0	369,99	0	400		400

Nummer kameral	Produkt-Nr./ Konto	Haushaltsstelle Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2018 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2018 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2019 einschl. Nachtrag	Ergebnis 2019 (noch nicht endgültig)	Haushalts- ansatz 2020	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020 (+) bzw. (-)
								erhöht um	vermindert um	
Ausgaben:										
	553100/529100	Kosten für Bestellungen	2.000	1.958,92	900	839,00	0			
7500.7000	553100/531800	Zusch. an Kirchengem. f. Friedhofsunterhaltung	800	766,94	800	766,94	800			
	573400/521100	Unterh. der Grundstücke u. baul. Anlagen (sonst. öffentl. Einrichtungen)								
	573400/571100	Abschreibungen	0	227,29	0	227,28	0	300		300
	573500/571100	Abschreibungen	0	51,31	0	16,97	0	100		100
7900.7000	575100/531800	Zuschüsse an Verbände u. Vereine	100	70,00	100	0,00	100			
	575100/571100	Abschreibungen	0	176,00	0	176,00	0	200		200
7910.5900	571100/529100	Werbung für Gewerbegebiet	0		0		0			
8800.5300	522400/523100	Mieten und Pachten	0		0		0			
8800.5400	522400/524100	Bewirtschaftungskosten	1.400	744,01	1.400	569,56	1.400			
	522400/527100	Gerät, Ausstattung								
8800.6400	522400/544100	Steuern, Vers., Schadensfälle	100	0,00	100	0,00	100			
	522400/547100	Wertveränderungen bei Sachanlagen		7.135,29	0	3.820,79		78.200		78.200
9000.8100	611100/534100	Gewerbesteuerumlage (64,00 v.H., ab 2020 jew. 35,00 v.H.)	21.300	21.893,00	42.400	41.478,00	16.400		6.900	-6.900
9000.8220	611100/537200	Schulzuweisung	0	0,00	0		0			
9000.8320	611100/537210	Kreisumlage (37,23 v.H., ab 2020 jew. 36,32 v. H.)	516.200	516.138,84	534.300	534.298,08	542.800	300		300
9000.8322	611100/537220	Amtsumlage	329.200	329.119,96	355.200	355.194,18	369.800	200		200
9000.8323	611100/537230	Zusatzamtsumlage	321.500	321.495,03	339.500	339.407,77	330.600	200		200
9000.8450	611100/559200	Verz. v. Steuererstattungen	900	800,25	500	388,00	500	3.700		3.700
	611100/573100	Abschr. auf das Umlaufvermögen		0,74		0,17				
9100.8058	612100/551700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	15.200	15.136,28	14.200	14.172,54	13.300			
9100.8078	612100/551700	Zinsen an private Unternehmen								
9100.8410	612100/548900	Sonstige Finanzausgaben	100	0,00	100	0,00	100			
	612100/581110	Kalk. Verzinsung erw. AfA / Erst. an 538100.481110					18.000			
Ausgaben (Verwaltungshaushalt) gesamt:			1.981.900	1.999.654,71	1.985.800	1.991.576,98	1.993.700	248.900	10.400	238.500
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)			-38.700	-12.175,31	5.700	58.772,98	-46.200	43.800	0	-43.800

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit

Produkt-Nr. / Konto	Bezeichnung	2018 in EUR	Ergebnis 2018 (noch nicht endgültig)	2019 in EUR	Ergebnis 2019 (noch nicht endgültig)	2020 in EUR	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020
							erhöht um	vermindert um	
365100.681800	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen								
522400.682100	Einz. aus der Veräußerung von Grundstücken u. Gebäuden (sonstige eigene Grundstücke)	22.000	21.965,00	0	189,60	0	29.500		29.500
531100.684400	Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen (sonst. Anteilsrechte)	1.600	1.618,65			0	13.000		13.000
538100.683100	Einz. aus der Veräußerung von bewegl. Sachen								
538100.688100	Beiträge und ähnliche Entgelte (Abwasserbeseitigung)								
541100.681100	Investitionszuweisungen vom Land (Straßen)	27.000	0,00	0		0			
541100.683100	Einz. aus der Veräußerung von bewegl. Sachen (Straßen)						12.000		12.000
541100.688100	Beiträge und ähnliche Entgelte (Straßen)	0		0		0			
612100.692730	Kreditaufnahmen	0		0		0			
zusammen:		50.600	23.583,65	0	189,60	0	54.500	0	54.500

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit

Produkt-Nr. / Konto	Bezeichnung	2018 in EUR	Ergebnis 2018 (noch nicht endgültig)	2019 in EUR	Ergebnis 2019 (noch nicht endgültig)	2020 in EUR	1. Nachtrag 2020		Veränderungen 2020
							erhöht um	vermindert um	
111100.783100	Erwerb bewegl. Vermögen f. Gemeindebüro	0	387,99	1.500	1.032,91	0			
126000.781300	Investitionshilfe f. Herst. von Unterflurhydranten			7.800	9.436,13	0			
126000.783100	Erwerb bewegl. Vermögen f. Brandschutz (oberhalb 1.000 €)					3.000			
126000.783200	Erwerb bewegl. Vermögen f. Brandschutz (150 € bis 1.000 €)			0	0,00		700		700
126000.785100	Ausz. aus Hochbaumaßnahmen (Brandschutz)						300		300
522400.782100	Erwerb von Grundstücken (sonst. eigene Grundstücke)			0	32,69				
522400.785200	Erschließung Breelund	0		0		0			
531100.784300	Ausz. aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0		0		0			
538100.781300	Zuweisung an Zweckverbände	0		200	124,41	0			
538100.783100	Erwerb bewegl. Vermögen f. Abwasserbeseitigung (oberhalb 1.000 €)	0	249,00	0		5.100			
538100.783200	Erwerb bewegl. Vermögen f. Abwasserbeseitigung (150 € bis 1.000 €)	700	446,00	1.500	1.405,75	0			
538100.785100	Hochbaumaßn. Kläranlage	0		0		0			
538100.785200	Ausz. aus Tiefbaumaßn. (Abwasserbeseitigung)	3.300	3.200,01	0		0			
538100.785300	Ausz. aus sonst. Baumaßn. (Abwasserbeseitigung)			31.200	31.812,63	0			
541100.782100	Erwerb von Grundstücken (Straßen)	0	24,50	300	363,51	0			
541100.783100	Erwerb bewegl. Vermögen f. Straßen (oberhalb 1.000 €)	0		2.900	2.501,12	0	8.200		8.200
541100.783200	Erwerb bewegl. Vermögen f. Gemeindestraßen	400	319,00	0		0			
541100.785200	Ausz. aus Tiefbaumaßn. (Wege Solberg u. Sachsenwald))	45.000	50.000,00	0	111.529,48	0	40.300		40.300
541100.785210	Herstellung Fahrbahndecke Terkelsmai			25.000		0			
541100.785300	Ausz. aus sonst. Baumaßnahmen (Gemeindestraßen)	5.300	5.297,29	0		0	12.000		12.000
551100.782100	Erwerb von Grundstücken (Park- und Gartenanlagen)	0		0		0			
551200.783200	Erwerb bewegl. Vermögen f. Kinderspielplätze (150 € bis 1.000 €)			0	769,93				
551400.781800	Investitionshilfe f. Herst. eines Naturlehrpfades	0		0		0			
571100.784400	Ausz. aus dem Erwerb von Finanzanlagen (Breitband)	0		0		0			
573400.783100	Erwerb bewegl. Vermögen f. sonst. Einrichtungen	0		0		0			
573400.785300	Aufstellung einer Info-/ Werbetafel	0		0		0			
zusammen:		54.700	59.923,79	70.400	159.008,56	8.100	61.500	0	61.500
Saldo aus Investitionstätigkeit		-4.100	-36.340,14	-70.400	-158.818,96	-8.100	-7.000	0	-7.000
612100.792730	Tilgung von Krediten	36.200	36.200,00	36.200	36.200,00	36.200			

Amt Gellinger Bucht, d. 19. November 2020 / 03. Dezember 2020

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup für das Haushaltsjahr 2021
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 03.12.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup ()	15.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2020 vorgestellt. Der Finanzausschuss hat sich mehrheitlich für einen Erlass der anliegenden Haushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung beinhaltet die Anhebung der Hebesätze in der Grundsteuer A und B auf 425 vom Hundert sowie in der Gewerbesteuer auf 380 vom Hundert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup, die Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Anlagen:

- Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup für das Haushaltsjahr 2021
- Planungsübersicht (Stand 03.12.2020)
- Übersicht Finanzierungsobjekte

Haushaltssatzung der Gemeinde Sterup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.947.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.065.400,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	117.800,00	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.906.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.936.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	633.900,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	679.100,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	633.900,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Sterup, den 15.12.2020

Gemeinde Sterup
Die Bürgermeisterin

Hansen

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherung BM	AU	1.302,93	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation u. Ehrungen	AU	561,98	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
111000	542100	Gemeindeorgane	Aufwandsentschädigung BM	AU	11.628,12	11.200,00	12.000,00	800,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
111000	542110	Gemeindeorgane	Sitzungsgelder, Reisekosten	AU	1.910,10	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
111000	542900	Gemeindeorgane	Verfügungsmittel	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
111100	448700	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	6,43	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
111100	504100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
111100	521100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Unterhaltung Gemeindebüro	AU	9.622,57	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
111100	524100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Bewirtschaftung Gemeindebüro	AU	1.821,56	3.400,00	3.400,00	0,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00
111100	527100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge (Schl.-H. Gemeindetag)	AU	1.023,40	1.100,00	1.100,00	0,00	1.100,00	1.100,00	1.100,00
111100	542910	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Vermischte Ausgaben	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	AU	1.092,76	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
111100	543110	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen (Internetauftritt u.ä.)	AU	458,73	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	756,90	900,00	900,00	0,00	900,00	900,00	900,00
111100	571100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
121200	542100	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	AU	243,73	400,00	400,00	0,00	400,00	400,00	400,00
126000	416200	Brandschutz	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	0,00	0,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00	2.900,00
126000	448700	Brandschutz	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	50,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
126000	522100	Brandschutz	Wasserentnahmestellen	AU	593,85	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
126000	522110	Brandschutz	Unterhaltung FW-Gerätehaus - Grundstück	AU	554,20	2.000,00	500,00	-1.500,00	500,00	500,00	500,00
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der FW-Gerätehäuser	AU	5.280,52	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
126000	531800	Brandschutz	Zuschüsse Kameradschaftskasse	AU	200,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
126000	543100	Brandschutz	Geschäftsaufwendungen	AU	2.041,64	1.300,00	1.300,00	0,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
126000	571100	Brandschutz	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00	5.400,00
126000	573100	Brandschutz	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	AU	0,00	0,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
271100	531800	Volkshochschulen	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	2.796,46	3.700,00	3.700,00	0,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00
272100	531800	Büchereien	Zuschüsse an dänische Zentralbibliothek	AU	75,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
272100	545400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	AU	4.061,90	4.400,00	4.600,00	200,00	4.600,00	4.600,00	4.600,00
281100	522100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Schönes Dorf	AU	731,80	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
281100	531800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	200,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
281100	542900	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Dorfveranstaltungen	AU	259,04	2.000,00	2.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
281100	545800	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Anteil Ehrenfriedhof	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
281100	571100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
315100	529100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Seniorenbetreuung	AU	588,90	600,00	600,00	0,00	600,00	600,00	600,00
315100	574100	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	AU	0,00	0,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
315200	531800	Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	Zuschüsse an Sozialstation	AU	2.930,88	6.000,00	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuw. Altentagesstätte	AU	834,60	900,00	900,00	0,00	900,00	900,00	900,00
331100	531810	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	150,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
362200	531800	Kinder- und Jugendholung	Zuschüsse für Kinder- und Jugendholung	AU	1.549,50	2.500,00	2.500,00	0,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
362500	531800	Sonstige Jugendarbeit	Zuschüsse an Jugendbeirat	AU	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
362500	545200	Sonstige Jugendarbeit	Kostenerstattung für Jugendarbeit	AU	1.661,36	1.600,00	1.600,00	0,00	1.600,00	1.600,00	1.600,00
365100	416200	Kindertagesstätten	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	0,00	0,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
365100	448200	Kindertagesstätten	Erstattungen von Gemeinden/ GV	ER	18.788,27	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
365100	448400	Kindertagesstätten	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	ER	310,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365100	448800	Kindertagesstätten	Erstattungen von übrigen Bereichen	ER	15.477,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365100	531800	Kindertagesstätten	Zuschüsse an Kindergärten, Krippen, Horte	AU	247.101,31	270.000,00	270.000,00	0,00	270.000,00	270.000,00	270.000,00
365100	571100	Kindertagesstätten	Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
421100	531800	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	690,00	700,00	700,00	0,00	700,00	700,00	700,00
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	441100	Sonstige eigene Grundstücke	Pachteinnahmen	ER	1.060,03	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	448700	Sonstige eigene Grundstücke	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	454100	Sonstige eigene Grundstücke	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	ER	189,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	524100	Sonstige eigene Grundstücke	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	569,56	1.400,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.400,00	1.400,00
522400	544100	Sonstige eigene Grundstücke	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
522400	547100	Sonstige eigene Grundstücke	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	3.820,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
531100	451100	Elektrizitätsversorgung	Konzessionsabgaben	ER	41.279,90	40.400,00	39.100,00	-1.300,00	39.100,00	39.100,00	39.100,00
531100	455100	Elektrizitätsversorgung	Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	ER	12.953,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
531100	547200	Elektrizitätsversorgung	Wertveränderungen bei Finanzanlagen	AU	12.953,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
532100	451100	Gasversorgung	Konzessionsabgaben	ER	2.000,00	2.500,00	1.300,00	-1.200,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
532100	545700	Gasversorgung	Erstattung an private Unternehmen	AU	50,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
534100	451100	Fernwärmeversorgung	Konzessionsabgaben	ER	300,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
537100	432100	Fäkalienabfuhr	Fäkalgebühren	ER	19.304,11	14.800,00	29.700,00	14.900,00	14.800,00	29.700,00	14.800,00
537100	432110	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinleiter	ER	196,90	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
537100	531100	Fäkalienabfuhr	Abwasserabgabe Kleineinleiter	AU	196,84	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
537100	545200	Fäkalienabfuhr	Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	AU	782,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Kosten an Unternehmer	AU	20.135,07	14.000,00	28.000,00	14.000,00	14.000,00	28.000,00	28.000,00
538100	416100	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	0,00	0,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00
538100	416200	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	0,00	0,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
538100	432100	Abwasserbeseitigung	SW-Gebühren	ER	163.609,51	175.600,00	167.500,00	-8.100,00	167.500,00	167.500,00	167.500,00
538100	432110	Abwasserbeseitigung	RW-Gebühren	ER	19.473,42	19.500,00	19.500,00	0,00	19.500,00	19.500,00	19.500,00
538100	437100	Abwasserbeseitigung	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	ER	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
538100	448700	Abwasserbeseitigung	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	585,92	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
538100	481100	Abwasserbeseitigung	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	ER	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
538100	481110	Abwasserbeseitigung	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete Afa	ER	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
538100	501200	Abwasserbeseitigung	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	51.841,89	53.000,00	52.500,00	-500,00	53.300,00	54.100,00	54.900,00
538100	502200	Abwasserbeseitigung	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	3.753,88	4.100,00	4.300,00	200,00	4.300,00	4.300,00	4.300,00
538100	503200	Abwasserbeseitigung	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	10.929,51	10.500,00	10.300,00	-200,00	10.500,00	10.600,00	10.800,00
538100	521100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung Kläranlage - Grundstück	AU	752,10	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
538100	522100	Abwasserbeseitigung	Unterhaltung Kanalisation	AU	991,64	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
538100	524100	Abwasserbeseitigung	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	AU	49.874,90	60.000,00	60.000,00	0,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
538100	525100	Abwasserbeseitigung	Haltung von Fahrzeugen	AU	3.022,79	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
538100	526100	Abwasserbeseitigung	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	AU	238,95	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
538100	526200	Abwasserbeseitigung	Aus- und Fortbildung, Umschulung	AU	0,00	300,00	300,00	0,00	300,00	300,00	300,00
538100	527100	Abwasserbeseitigung	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	4.016,97	3.500,00	3.500,00	0,00	3.500,00	3.500,00	3.500,00
538100	531100	Abwasserbeseitigung	Abwasserabgabe	AU	6.436,24	6.500,00	6.500,00	0,00	6.500,00	6.500,00	6.500,00
538100	543100	Abwasserbeseitigung	Geschäftsaufwendungen	AU	1.010,27	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
538100	545200	Abwasserbeseitigung	Erstattung an Gemeinden/ GV	AU	9.680,01	11.800,00	11.800,00	0,00	11.800,00	11.800,00	11.800,00
538100	547100	Abwasserbeseitigung	Wertveränderungen bei Sachanlagen	AU	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	571100	Abwasserbeseitigung	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	0,00	71.400,00	69.900,00	-1.500,00	69.500,00	69.500,00	69.500,00
541100	416100	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	ER	0,00	0,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
541100	416200	Gemeindestraßen	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	ER	0,00	0,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00	9.500,00
541100	448700	Gemeindestraßen	Erstattungen von privaten Unternehmen	ER	0,00	200,00	200,00	0,00	200,00	200,00	200,00
541100	501200	Gemeindestraßen	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	7.245,38	5.800,00	7.000,00	1.200,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
541100	503200	Gemeindestraßen	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	AU	2.003,95	2.000,00	2.200,00	200,00	2.200,00	2.200,00	2.200,00
541100	522100	Gemeindestraßen	Wegeunterhaltung	AU	23.702,56	24.000,00	20.000,00	-4.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
541100	522110	Gemeindestraßen	Winterdienst	AU	6.284,40	14.000,00	14.000,00	0,00	14.000,00	14.000,00	14.000,00
541100	522120	Gemeindestraßen	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	AU	1.945,82	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
541100	524100	Gemeindestraßen	Stromkosten Straßenbel.	AU	1.999,86	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung, Verbrauchsmittel	AU	1.165,62	2.000,00	1.000,00	-1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
541100	531300	Gemeindestraßen	SUV-Umlage	AU	39.825,21	42.800,00	39.900,00	-2.900,00	39.900,00	39.900,00	39.900,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
541100	571100	Gemeindestraßen	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	36.900,00	36.900,00	36.300,00	36.300,00	36.300,00
541100	573100	Gemeindestraßen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	AU	0,00	0,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00	6.100,00
541100	581100	Gemeindestraßen	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	AU	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
551200	522100	Kinderspielplätze	Unterhaltung Kinderspielplätze	AU	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
551200	571100	Kinderspielplätze	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	400,00	400,00	300,00	300,00	300,00
552100	531300	Wasserläufe, Wasserbau	Umlage WaBo-Verbände	AU	4.392,61	4.400,00	4.400,00	0,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00
553100	529100	Bestattungswesen	Kosten für Bestattungen	AU	839,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
553100	531800	Bestattungswesen	Zuschüsse für Friedhofsunterhaltung	AU	766,94	800,00	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00
573400	571100	Sonstige öffentliche Einrichtungen	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
573500	571100	Bauhof	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
575100	531800	Förderung des Fremdenverkehrs	Zuschüsse an übrige Bereiche	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
575100	571100	Förderung des Fremdenverkehrs	Abschreibungen auf Sachanlagen und immatrielle Vermögensgegenstände	AU	0,00	0,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
611100	401100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer A	ER	39.246,62	43.300,00	49.100,00	5.800,00	49.100,00	49.100,00	49.100,00
611100	401200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Grundsteuer B	ER	151.295,65	151.700,00	172.600,00	20.900,00	172.600,00	172.600,00	172.600,00
611100	401300	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuer	ER	239.808,07	173.000,00	147.900,00	-25.100,00	147.900,00	147.900,00	147.900,00
611100	402100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	ER	536.085,00	531.700,00	535.200,00	3.500,00	548.100,00	566.800,00	601.600,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
611100	402200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	ER	33.083,00	29.400,00	33.400,00	4.000,00	29.400,00	30.000,00	31.200,00
611100	403200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Hundesteuer	ER	10.387,54	10.400,00	10.400,00	0,00	10.400,00	10.400,00	10.400,00
611100	403400	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zweitwohnungssteuer	ER	9.637,25	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
611100	405100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	ER	46.884,00	52.400,00	50.100,00	-2.300,00	52.100,00	53.700,00	54.700,00
611100	411100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen vom Land	ER	600.240,00	582.100,00	563.600,00	-18.500,00	623.800,00	704.900,00	778.800,00
611100	413110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Allgemeine Zuweisungen vom Land	ER	7.099,36	7.300,00	9.400,00	2.100,00	9.400,00	9.400,00	9.400,00
611100	456200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Säumniszuschläge	ER	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	456500	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuernachforderungen	ER	764,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
611100	459100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Sonstige Finanzerträge	ER	0,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbsteuerumlage	AU	41.478,00	16.400,00	13.900,00	-2.500,00	13.900,00	13.900,00	13.900,00
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	AU	534.298,08	542.800,00	558.500,00	15.700,00	574.100,00	588.800,00	621.900,00
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	AU	355.194,18	369.800,00	373.900,00	4.100,00	385.100,00	391.300,00	400.900,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
611100	537230	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Zusatzamtsumlage	AU	339.407,77	330.600,00	348.200,00	17.600,00	347.100,00	337.800,00	346.600,00
611100	559200	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Verzinsung von Steuererstattungen	AU	388,00	500,00	500,00	0,00	500,00	500,00	500,00
611100	573100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	AU	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	423200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Schuldendiensthilfen von Gemeinden/ GV	ER	23.307,06	22.900,00	23.300,00	400,00	22.900,00	22.500,00	22.000,00
612100	456200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Säumniszuschläge	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	461500	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	ER	21.861,34	17.200,00	17.300,00	100,00	17.300,00	17.300,00	17.300,00
612100	461700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinserträge von Kreditinstituten	ER	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	548900	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Sonstige Finanzausgaben	AU	0,00	100,00	100,00	0,00	100,00	100,00	100,00
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	AU	14.172,54	13.300,00	12.300,00	-1.000,00	11.300,00	10.400,00	9.400,00
612100	581110	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	AU	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
				Erträge	2.015.384,45	1.947.500,00	1.983.600,00	36.100,00	2.039.400,00	2.155.900,00	2.251.400,00
				Aufwendungen	1.858.892,57	1.993.700,00	2.091.500,00	97.800,00	2.101.100,00	2.126.700,00	2.178.200,00
				Überschuss/Fehlbetrag	<u>156.491,88</u>	<u>-46.200,00</u>	<u>-107.900,00</u>	<u>-61.700,00</u>	<u>-61.700,00</u>	<u>29.200,00</u>	<u>73.200,00</u>

* Veränderung für des Planansatzes für das Jahr 2021 aus dem Plan2020 zum Planentwurf 2021

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
111100	783100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	1.032,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	781300	Brandschutz	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	FA	9.436,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	0,00	3.000,00	0,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00
126000	785100	Brandschutz	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	FA	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00
522400	682100	Sonstige eigene Grundstücke	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	FE	189,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522400	782100	Sonstige eigene Grundstücke	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	32,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	781300	Abwasserbeseitigung	Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	FA	124,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	783100	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	0,00	5.100,00	0,00	-5.100,00	0,00	0,00	0,00
538100	783200	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	FA	1.405,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
538100	785100	Abwasserbeseitigung	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	FA	31.812,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	782100	Gemeindestraßen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	FA	363,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	FA	2.501,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen (Wege Solberg u. Sachsenwald)	FA	111.529,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Typ	Ergeb. VVJ (2019)	Ansatz VJ (2020)	2021	Veränderung *	2022	2023	2024
551200	783200	Kinderspielplätze	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€	FA	769,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
612100	692724	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre Umschuldung	FE	0,00	0,00	633.900,00	633.900,00	0,00	0,00	0,00
612100	792730	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	FA	36.200,00	36.200,00	670.100,00	633.900,00	36.200,00	36.200,00	36.200,00
			Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		189,60	0,00	633.900,00	633.900,00	0,00	0,00	0,00
			Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		195.208,56	44.300,00	679.100,00	634.800,00	36.200,00	36.200,00	36.200,00
			Überschuss/Fehlbertrag		<u>-195.018,96</u>	<u>-44.300,00</u>	<u>-45.200,00</u>	<u>-900,00</u>	<u>-36.200,00</u>	<u>-36.200,00</u>	<u>-36.200,00</u>

* Veränderung für des Planansatzes für das Jahr 2021 aus dem Plan2020 zum Planentwurf 2021

Finanznummer	Kreditgeber	Vertragsnummer	Kreditermächtigung	Wertstellungsbetrag	Zahldatum	Tilgungsbetrag	Zinssatz	Zinsen	Gesamtzahlbetrag	Zinsbindung	Sollstand zum Jahresende	Iststand zum Jahresende
							%					
00000001		7000412053	20.12.2012	250.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 12.500,00	2,2950 0	1.721,25 1.721,25	1.721,25 14.221,25	30.12.2032	137.500,00	162.500,00
00000002		5338370014	30.12.2008	85.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 4.250,00	4,1550 0	706,35 706,35	706,35 4.956,35	30.12.2028	29.750,00	38.250,00
00000003		7000236318	23.12.2011	45.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 2.250,00	3,2200 0	398,48 398,48	398,48 2.648,48	30.12.2031	22.500,00	27.000,00
00000004		3024566603	30.12.2008	65.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 3.250,00	0,8900 0	101,24 101,24	101,24 3.351,24	30.12.2027	19.500,00	26.000,00
00000005		7000570834	15.10.2013	219.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 10.950,00	2,8990 0	2.063,36 2.063,36	2.063,36 13.013,36	30.12.2033	131.400,00	153.300,00
00000007		7000606936	20.12.2013	60.000,00	30.06.2021 30.12.2021	0,00 3.000,00	2,7160 0	529,62 529,62	529,62 3.529,62	30.12.2033	36.000,00	42.000,00
00000008		7001101961	30.09.2016	633.900,00	30.06.2021 30.10.2021	0,00 633.900,00	0,1900 0	602,21 401,47	602,21 634.301,47	30.10.2021	0,00	633.900,00
Gesamtwerte:				1.357.900,00		670.100,00		12.044,28	682.144,28		376.650,00	1.082.950,00

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Finanzierungsvereinbarung Kindertagesstätte
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 16.10.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 29.12.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung schlossen die Standortgemeinden und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (Finanzierungsvereinbarungen).

Gemäß § 13 Abs. 2 des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) können die Standortgemeinden auch weiterhin die Auswahl eines Kindertagesstättenträgers vom Abschluss einer solchen Vereinbarung abhängig machen.

In den Übergangsvorschriften gemäß § 57 KiTaG ist der Fortbestand der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen bis Ende 2024 gesichert. Gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG haben Einrichtungsträger einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Gemäß § 57 Abs. 2 KiTaG müssen alle am 01.01.2020 bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit Wirkung ab dem 1. August 2020 an bestimmte Anforderungen angepasst werden. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der Fördervoraussetzung nach Teil 4 des KiTaG, also aller in dem Gesetz enthaltenen personellen, räumlichen und organisatorischen Standards. Das Gesetz geht also von einer Fortgeltung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen aus, erzwingt jedoch die Anpassung all dieser Vereinbarungen zum 1. August 2020.

Das ursprünglich für den 01. August 2020 geplante Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes musste als Konsequenz aus den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie um fünf Monate verschoben werden. Das Gesetz tritt somit erst zum 01. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Regelungen sind jedoch bereits ab 01.08.2020 in Kraft.

Dies sind u.a. die Einführung eines einheitlichen Elternbeitragsdeckel für die Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren, Qualitätsverbesserungen in der Fachkraft-Kindbetreuung, Wunsch- und Wahlrecht, landesweit einheitliche Regelungen zur Geschwisterermäßigung, sowie die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank.

Für die Gemeinde Sterup als Standortgemeinde der DRK-Kindertagesstätte gilt es daher mit dem Träger eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen.

Für die Erarbeitung der Finanzierungsvereinbarungen hat der SHGT eine Arbeitshilfe erarbeitet. Der gesamte Prozess der Kita-Reform wird durch einen Arbeitskreis beim SHGT bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltungen begleitet. Die 14. Sitzung des AK zur Neuordnung der Kita-Finanzierung findet am 02.11.20 statt.

Die für die Standortgemeinde Sterup abzuschließende Finanzierungsvereinbarung befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit dem Träger.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die Finanzierungsvereinbarungen ein einheitliches Grundgerüst aufweisen, die wesentlichen Bestandteile beinhalten und darauf hinweisen, dass diese nur bis Ende 2024 Bestand haben, da ab 01.01.2025 die Evaluation abgeschlossen sein soll und damit keine Defizitabdeckung mehr gilt, sondern vielmehr Vereinbarungen geschlossen werden, die u. a. eine Kostenverteilung der über dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell angebotenen Betreuung regelt.

Der Entwurf der abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem DRK Kreisverband Schleswig-Flensburg mit Wirkung zum 01.01.2021 nach dem vorliegenden Entwurf.

Anlagen:

Entwurf Finanzierungsvereinbarung Sterup

**Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)**

zwischen

dem **Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.**

(vertreten durch den Vorstand)

-nachstehend DRK genannt-

und

der Gemeinde Sterup

(vertreten durch die Bürgermeisterin)

Präambel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das neue Kindertagesförderungsgesetz auf die bestehende Finanzierungsvereinbarung Anwendung findet und das bisherige Kindertagesstättengesetz ersetzt.

Diese Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Sterup gegenüber dem DRK bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat das DRK einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg (örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des DRK gegenüber der Gemeinde Sterup zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung für die Arbeit nach dem SQKM bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des DRK aus § 15 KiTaG gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch die Gemeinde Sterup mehr erfolgt.

Über eine eventuelle Finanzierung von Qualitäten über das SQKM hinaus durch die Gemeinde Sterup ab dem 01.01.2025 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Sterup, Herbert-Selchow-Platz 1, 24996 Sterup durch die Gemeinde Sterup, und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 2

Grundstück, Gebäude und Investitionen

(1) Die Gemeinde Sterup stellt auf dem Grundstück Herbert-Selchow-Platz 1, 24996 Sterup eine Kindertagesstätte mit Gruppenräumen und den dazugehörigen Nebenräumen zur Verfügung. Dieses

Gebäude wird für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt. Die Anforderungen gem. § 23 KiTaG werden erfüllt.

§ 3

Betreuungsangebot

(1) Das in der Kindertageseinrichtung Sterup vorhandene Betreuungsangebot wird anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung festgelegt.

(2) Veränderungen des Regel-Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Sterup und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

§ 4

Schließzeiten / Zahl der Schließtage

Die Zahl der Schließtage der einzelnen Gruppen wird auf die Höchstgrenze von 20 Tagen gem. § 22 KiTaG festgelegt.

§ 5

Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff

(1) Das DRK erfüllt alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung und Erziehung gem. § 22 ff SGB VIII und des KiTaG. Das DRK verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und Finanzhoheit. Es erlässt die Kita-Ordnung und in Absprache mit der Gemeinde Sterup die Beitragsordnung. Das DRK führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis für den derzeitigen Standort.

(2) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom DRK im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

Die Gemeinde Sterup sichert im Gegenzug die Finanzierung der Betriebskosten der Kita und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu.

(3) Das DRK kann die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße erhöhen, wenn die Gemeinde Sterup dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält und die räumlichen Anforderungen dieses hergeben.

(4) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird oder sofern diese gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des DRK finanziert werden.

(5) Das DRK verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis Schleswig-Flensburg im Verfahren gegen die Gemeinde Sterup mitzuwirken.

(6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Gemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Gemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Gemeinde zu zahlen.

§ 6

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das DRK nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft es alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwechseln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

(3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Das DRK verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem Kreis Schleswig-Flensburg mitzuteilen.

(4) Das DRK verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Sterup vorrangig aufzunehmen.

(5) Das DRK legt schriftliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Gemeinde Sterup hergestellt. Wenn von der Gemeinde vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindegeweit einheitlichen Vergabekriterien.

(6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Gemeinde Sterup nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes darf das DRK das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.

(7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.

(8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch das DRK nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 7

Betriebskosten

(1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Kosten des Personals und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 3 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

§ 8

Angemessene Kosten des Personals

(1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Das DRK hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Zuschussfähig sind die sich aus Teil 4 des KiTaG ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem KAT Abteilung 3, Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten, notwendigen Aufwendungen.

(2) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für:

1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

(3) Über die Beschäftigung nichtpädagogischen Personals ist zwischen dem DRK und der Gemeinde Sterup Einvernehmen zu erzielen. Hierbei handelt es sich um Reinigungskräfte, Mitarbeitende in der Küche, Hausmeister, und Gärtner gem. Stellenplan. Weiteres Personal, wie z.B. Mitarbeitende für Projekte, gehört nicht hierzu. Soweit bei Abschluss dieser Vereinbarung nichtpädagogisches Personal beschäftigt ist, gilt das Einvernehmen als hergestellt. Hierfür anfallende Personalkosten werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 als angemessen berücksichtigt.

§ 9

Angemessene Sachkosten

(1) Angemessene Sachkosten sind insbesondere

1. Kosten des Qualitätsmanagements (§ 20 Abs. 1 KiTaG),
2. Kosten der pädagogischen Fachberatung (§ 20 Abs. 2 KiTaG), ggf. Supervision
3. Kosten für die Teilnahme an der Kita-Datenbank (§ 33 KiTaG),
4. Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten (z.B. § 19 Abs. 6 KiTaG), nicht jedoch Fort- und Weiterbildungskosten, die zum pädagogischen Profil des DRK gehören
5. Sach- und Verbrauchskosten für die Gruppenräume, z.B. Spielzeug, Bastelmaterial
6. Verwaltungskosten des DRK in Höhe von insgesamt 5,6% der Betriebskosten
7. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben wie Telefonkosten, Anzeigen u. ä.
8. Gebäude-Mieten (§ 2 Abs. 1) bzw. Abschreibungen
9. Zinsaufwendungen der Gemeinde für die Aufnahme von Fremdkapital für Investitionen,
10. Einrichtungskosten für Ersatzbeschaffungen und GWG
11. Gebäude-Bewirtschaftungskosten gem. Mietvertrag
12. Versicherungen außer Gebäudeversicherung
13. Gebäude-Instandhaltungskosten sowie
14. Reinigungskosten.

(2) Kosten für das nichtpädagogische Personal werden als angemessene Kosten berücksichtigt, soweit diese nach Anrechnung der Kosten nach Absatz 1 durch den Sachkostenanteil nach § 38 KiTaG gedeckt werden. Ein hiernach nicht gedeckter Personalkostenanteil wird bis zum 31. Dezember 2024 durch die Gemeinde Sterup im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgeglichen.

(3) Die Personalkosten und die Sachkosten werden im Zuge des Haushaltsplans einvernehmlich festgelegt.

(4) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

(5) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

§ 10

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde Sterup

(1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde Sterup werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:

- öffentliche Mittel (Bund, Land, Kreis Schleswig-Flensburg als örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
- die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung

(2) Die Finanzierung der Gemeinde Sterup stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom DRK gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahl-reduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom Kreis Schleswig-Flensburg an die Gemeinde Sterup gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 11

Eigenmittel des DRK

Der Eigenanteil des DRK bildet sich in Form des pädagogischen Profilbeitrages ab.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Gemeinde Sterup

Die Gemeinde Sterup erbringt an das DRK einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften.

§ 13

Elternbeiträge

(1) Das DRK erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG maximal zulässigen Höhe in Absprache mit der Gemeinde Sterup.

(2) Das DRK verlangt in Absprache mit der Gemeinde Sterup angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt das DRK die notwendigen Auslagen von den Eltern.

(3) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des DRK. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 14

Nutzung der Kita-Datenbank

(1) Das DRK verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG. Das DRK sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die genannten Pflichten fortlaufend erfüllt werden können.

§ 15

Prüfungsrechte

(1) Die Gemeinde Sterup ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Das DRK ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen auf Anfrage zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde Sterup zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis/Jahresrechnung

(1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Gemeinde Sterup ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(2) Wenn der Verwendungsnachweis (Jahresrechnung) nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Gemeinde Sterup berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom DRK an die Gemeinde Sterup zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.

(4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

§ 17

Beirat

(1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde Sterup, des DRK, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.

(2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(4) Das DRK erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(5) Eine Vertretung des Einrichtungsträgers und der Gemeinde Sterup können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18

Kita-Ausschuss

(1) Zu Stärkung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem DRK und der Gemeinde Sterup gibt es einen Ausschuss, der insbesondere einer gedeihlichen Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung dienen soll. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des DRK und Vertretern der Gemeinde Sterup. In allen wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ist das Einvernehmen im Ausschuss herzustellen. Dies sind insbesondere:

a) Finanzierungsangelegenheiten:

- Haushaltsplan, Stellenplan,
- Zuschussverwendung, bzw. Jahresrechnung/Haushaltsrechnung

b) Festlegung von Art und Umfang des Betreuungsangebotes

(2) Umsetzungen von Maßnahmen durch das DRK mit finanziellen Auswirkungen, über die im Ausschuss kein Einvernehmen hergestellt wurde, binden die Standortgemeinde nicht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(4) Der Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Über die Verhandlung im Ausschuss wird ein Protokoll angefertigt.

§ 19 Evaluation

Dem DRK ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Das DRK verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Absatz 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 20 Laufzeit, Überleitung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 3 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan aufgenommen ist. Der Anspruch des DRK auf Förderung durch die Gemeinde Sterup endet, wenn dieses die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.

(4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Für das Deutschen Roten Kreuz
Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.
Schleswig, den

Kai Schmidt, Geschäftsführer

Für die Gemeinde Sterup
Sterup, den

Sandra Hansen, Bürgermeisterin

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

05.10.2020

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat im April 2020 eine weitreichende Entscheidung hinsichtlich der Entstehung der Steuerpflicht der Hundesteuer getroffen.

*Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerschuld **mit dem Kalendermonat**, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 38 AO. Demnach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der **Tatbestand** verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.*

Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichts die Entstehung des Gebührenanspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jeden-falls noch nicht vollständig verwirklicht (z.B. Aufnahme des Hundes am 15. des Monats). In der entsprechenden Regelung sieht das Gericht also eine unzulässige Vor-verlagerung der Steuerpflicht.

(Auszug aus dem SHGT – Info – intern Nr. 278/20)

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag empfiehlt die Hundesteuersatzung hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes der Steuer zu ändern.

Der § 3 Absatz 1 wird zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.

Eine analoge Regelung zur Beendigung der Steuerpflicht ist dementsprechend auch aufzunehmen. Die Steuer endet danach vor dem Monat in dem Hund abgeschafft wird.

Im § 3 Absatz 3 wird es zukünftig wie folgt lauten:

(3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

Beispiel	Zurzeit gültige Satzung	Satzungsentwurf	Veränderung
Der Hundehalter meldet seinen Hund am 23.10. an.	Der Hund wird ab dem 01.10. versteuert.	Der Hund wird ab dem 01.11. versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.
Der Hund wird am 24.11. abgemeldet.	Der Hund wird zum 30.11. versteuert.	Der Hund wird bis zum 31.10.2020 versteuert.	Die Gemeinde erhält für einen Monat weniger Hundesteuer.

Darüber hinaus ist zur Berücksichtigung von Urteilen des Verwaltungsgerichtes und Oberverwaltungsgerichtes das Zitiergebot zu konkretisieren.

Die Präambel sowie der § 3 der Satzung sind daraufhin überarbeitet worden.

Die Steuersätze der aktuellen Satzung betragen

für den ersten Hund	75,00 €
für den zweiten Hund	112,50 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	420,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup beschließt die Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Die Hundesteuer wird in § 4 Absatz 1 wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	€
für den zweiten Hund	€
für jeden weiteren Hund	€
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2 (gefährlicher Hund)	€

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **[Datum Beschlussfassung]** folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflicht	2
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	2
§ 4 Steuersatz.....	3
§ 5 Steuerermäßigung	3
§ 6 Zwingersteuer	3
§ 7 Steuerbefreiung	4
§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung	4
§ 9 Steuerfreiheit.....	5
§ 10 Meldepflichten.....	5
§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer	5
§ 12 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, sofern die steuerpflichtige Person den Hund ab dem Monatsersten eines Kalendermonats aufgenommen hat, mit Beginn des Kalendermonats, ansonsten mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Beginn der Aufnahme in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Für die folgenden Jahre entsteht die Steuerpflicht jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet, sofern der Hund zum Letzten des Monats abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, mit Ablauf des Monats, ansonsten mit dem Letzten des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in dem Monat vor Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	[Steuersatz 1. Hund]
für den zweiten Hund	[Steuersatz 2. Hund]
für jeden weiteren Hund	[Steuersatz weiterer Hund]
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Absatz 2	[Steuersatz weiterer Hund]

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die nachweislich von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rassen, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten , im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst. hilfebedürftige sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- 3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
- 4) es sich nicht um gefährliche Hunde (§1 Absatz 2) handelt.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei angeschafften Hunden ist der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Absatz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 1 Monat, jedoch frühestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (5) Hundesteuern, die für vergangene Kalendermonate zu veranlagern sind, sind in voller Höhe innerhalb von 1 Monat zu entrichten.

§ 12

Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sterup über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.10.2015 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.10.2016.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sterup, den [Datum der Ausfertigung]

Hansen
(Bürgermeisterin)

<i>Betreff</i> Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Sterup (Beratung und Empfehlung)	01.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Sterup hat nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2016 zum Stichtag 30.09.2016 135 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zum Kaufpreis von 4.771,09 € / Aktie = gesamt 644.097,15 € erworben.

Der Kaufpreis je Aktie setzt sich aus dem Grundkaufpreis 4.695,24 € x 135 = 633.857,40 € und den Stückzinsen 75,85 € x 135 = 10.239,75 € zusammen.

Zur Finanzierung ist von der Investitionsbank S-H ein Darlehen über 633.900,00 € zum 30.09.2016 aufgenommen worden. Zinssatz 0,190 v.H. pro Jahr, das Darlehen ist am 30.10.2021 in einer Summe an den Darlehensgeber zu zahlen (Vertrag vom 27.09. / 04.10.2016).

Die Gemeinde hat in den Jahren von der S-H Netz AG folgende Dividende-/ Ausgleichszahlungen erhalten:

In 2017 für das Geschäftsjahr 2016 = 38.877,23 €, darin Substanzminderungen (Verkauf von Netzen) = 2.598,75 €,

in 2018 für das Geschäftsjahr 2017 = 29.465,87 €, darin Substanzminderungen = 1.618,65 €,

in 2019 für das Geschäftsjahr 2018 = 21.861,34 €, darin Substanzminderungen = 0,00 € und

in 2020 für das Geschäftsjahr 2019 = 28.752,24 €, darin Substanzminderungen = 12.953,25 €.

Für die Geschäftsjahre 2016 - 2019 sind damit an Dividende gesamt 101.786,03 € und aus Substanzminderung (Verkauf von Netzen) gesamt 17.170,65 € geleistet worden.

Die Zahlungen aus Substanzminderungen reduzieren den Aktien-Rückkaufwert entsprechend und sind deshalb als „Rückstellungen“ zu sehen.

Nach damaliger Entscheidung der Gemeindevertretung sollte die Beteiligung an der S-H Netz AG (Aktienwerb) für die Mindesthaltfrist erfolgen, Entsprechend ist die Rückzahlung der Darlehenssumme Aktienwerb zum 30.10.2021 geschlossen worden.

Die Schleswig-Holstein Netz hat im August dieses Jahres im Rahmen einer Informationsveranstaltung „Beteiligungsangebot ab 2021“ die Eckpunkte genannt.

Danach Fortschreibung der wirtschaftlichen Konditionen des Beteiligungsangebotes für weiter 3 Jahre bis 2024 (Beibehaltung der Garantiedividende für weitere drei Jahre auf dem bisherigen Niveau (152,11 € / Aktie) sowie eine Kapitalgarantie für Aktienveräußerungen in 2024 (eine Beschlussfassung hierzu muss noch in einer außerordentlichen Hauptversammlung der HanseWerk AG Ende November / Anfang Dezember 2020 erfolgen)).

Eine gemeindliche Entscheidung wäre bis zum 15.03.2021 (Frist Eingang beim Treuhänder) hinsichtlich einer Aktienveräußerung bzw. eines Aktienwerbs zum Stichtag am 23.04.2021 zu treffen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Sterup hält ihre Aktienbeteiligung (135 Aktien) an der Schleswig-Holstein Netz AG bis zunächst 2024 (Zeitraum der Kapitalgarantie) aufrecht. Dafür sind die kommunal-/haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umschuldung des zum 30.10.2021 fälligen Darlehens Aktienerwerb 633.900,00 € zu schaffen.

2. Die Gemeindevertretung Sterup spricht sich für eine Ausschöpfung des bestehenden Aktienkontingentes mit einem kreditfinanzierten Erwerb weiterer 135 Aktien aus. Diese beabsichtigte weitere Beteiligung der Gemeinde Sterup an der Schleswig-Holstein Netz AG ist der Kommunalaufsicht Schleswig-Flensburg gem. § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein förmlich anzuzeigen.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Zukunftskonzept Daseinsvorsorge Steinbergkirche und Nahbereich hier: Abschlussbericht
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 08.10.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Steinbergkirche wurde in das Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ aufgenommen. Zur einheitlichen Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme war unter Mitwirkung der betroffenen Nachbargemeinden ein überörtliches Konzept zu den künftigen Anforderungen der öffentlichen Daseinsvorsorgeinfrastruktur zu erstellen. Zu dem Untersuchungsgebiet gehören die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Niesgrau, Steinberg, Steinbergkirche und Sterup.

Das Planungsbüro GR Zwo, Flensburg wurde mit der Erarbeitung des überörtlichen Konzeptes beauftragt. Die gemeinsame Arbeit begann im Juni 2018.

Das überörtliche Konzept mit dem Titel „Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Steinbergkirche und Nahbereich“ liegt nun in der abschließenden Fassung vor. Aufbauend auf der Analyse und Bewertung der derzeitigen Situation werden in dem Konzept Leitbilder und Ziele definiert, um den zukünftigen Anforderungen an die Daseinsvorsorgeinfrastruktur gerecht zu werden. Aus den Leitbildern und Zielen wiederum werden konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmen abgeleitet, die zu einer bedarfsgerechten Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur führen.

Die Erstellung des Zukunftskonzeptes wurde durch verschiedene Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet: Informationsveranstaltungen, Zukunftswerkstatt, Workshops, Akteurs- und Expertengespräche.

Das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ist auszugsweise (Zusammenfassung) als Anlage beigefügt. Die vollständige Fassung findet sich auf der Internetseite des Amtes Geltinger Bucht unter www.amt-geltingerbucht.de, Rubrik Bürgerservice/Städtebauförderung oder kann bei Bedarf in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Sterup nimmt das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge – Steinbergkirche und Nahbereich zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Abschlussbericht, Zusammenfassung

Zukunftskonzept Daseinsvorsorge



für Steinbergkirche
und Nahbereich

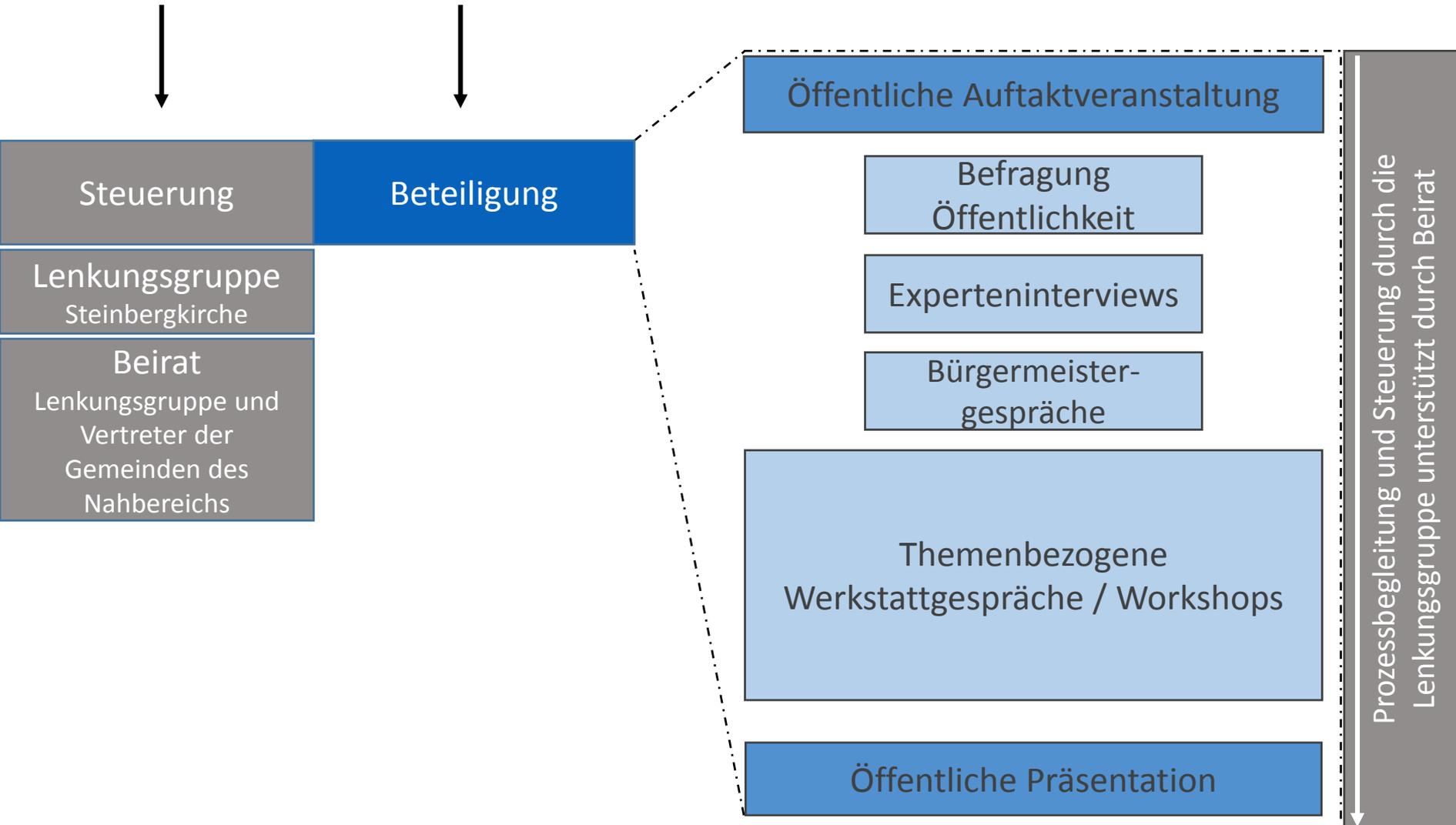
Kurzdarstellung Zukunftskonzept Daseinsvorsorge für Steinbergkirche und Nahbereich Stand: Januar 2020



- Welche Veränderungen sind aufgrund des demographischen Wandels zu erwarten?
- Wie können die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert und an die aktuellen Bedarfe generationenübergreifend angepasst werden?
- Wie kann die Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angebote sichergestellt werden?



BETEILIGUNGSPROZESS



Beteiligungsmodule



 Zukunfts >>> Konzept
DASEINSVORSORGE
Steinbergkirche und Umland

**UNSER
STEINBERGKIRCHE**
>>> unser gemeinsamer
Start in die Zukunft

WORKSHOP MOBILITÄT
Wie können wir die Erreichbarkeit unserer
Einrichtungen und Angebote verbessern?
am 5. März 2019
von 19:00 - ca. 21:30 Uhr
im Sitzungssaal, Amt Geltinger Bucht

Eine Veranstaltung der Gemeinde Steinbergkirche.
weitere Informationen finden Sie unter www.amt-geltingerbucht.de



STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG



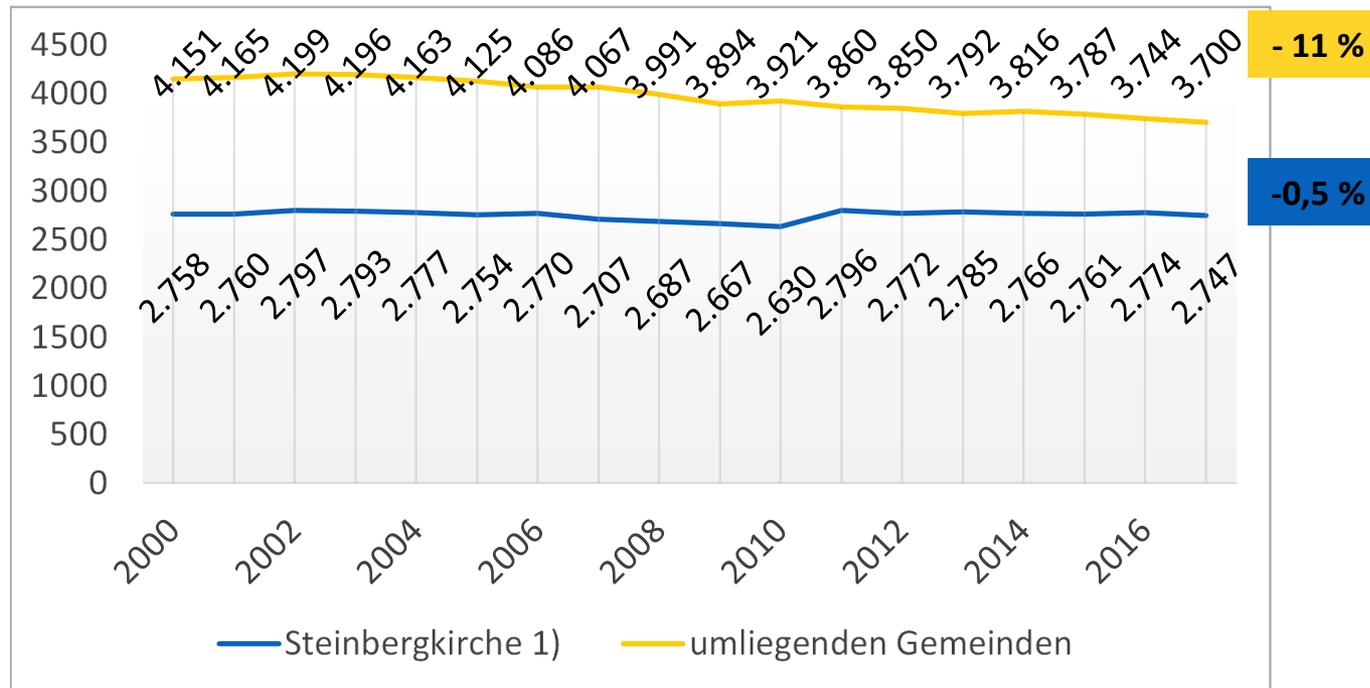
Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



SH
Schlüssel-Initiative
Menschen für Inno-
vations-
ländliche Räume
und Integration

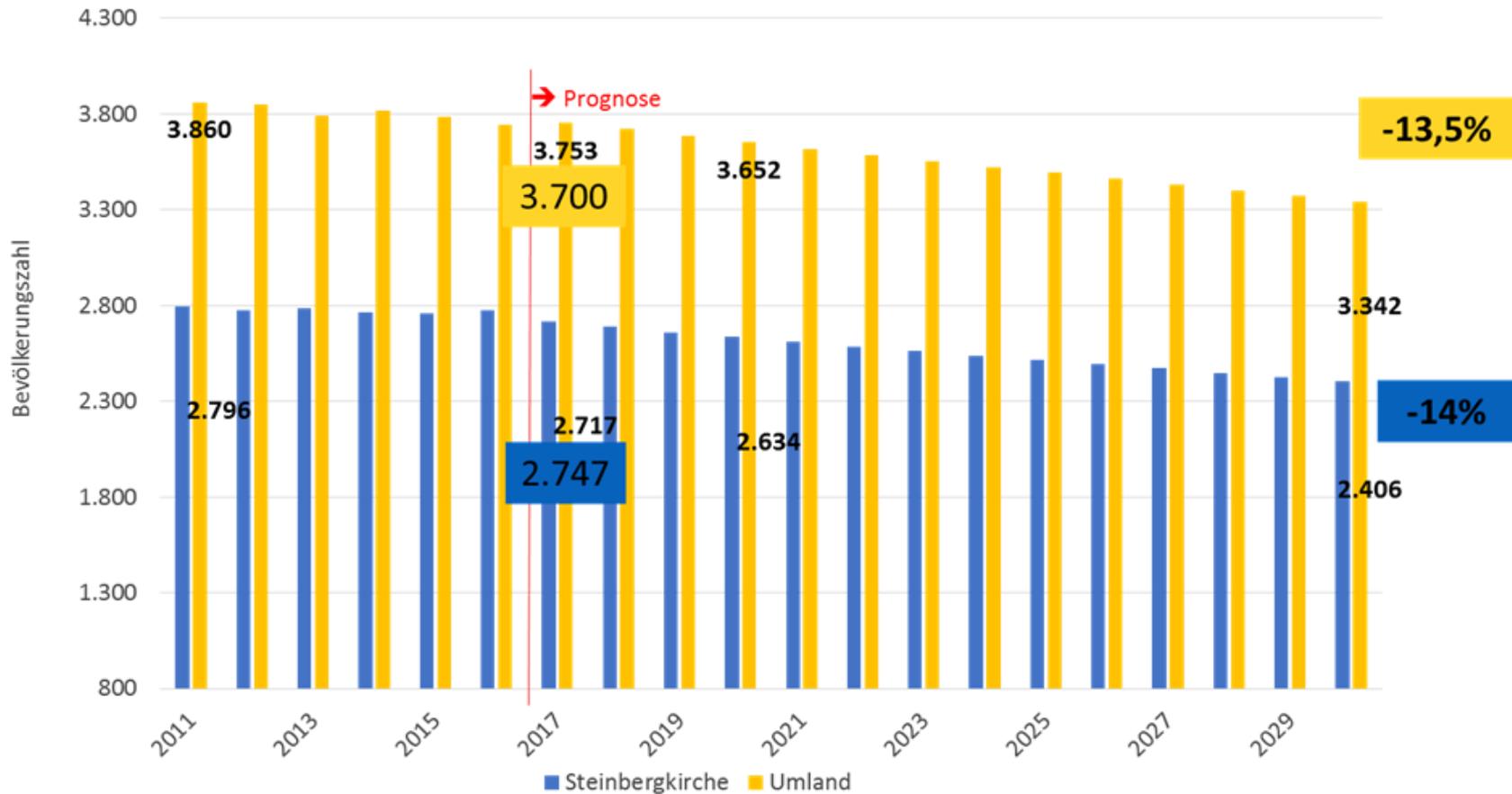


Entwicklung der Bevölkerung 2000 - 2017



Quelle: Statistikamt Nord (2017). Eigene Darstellung

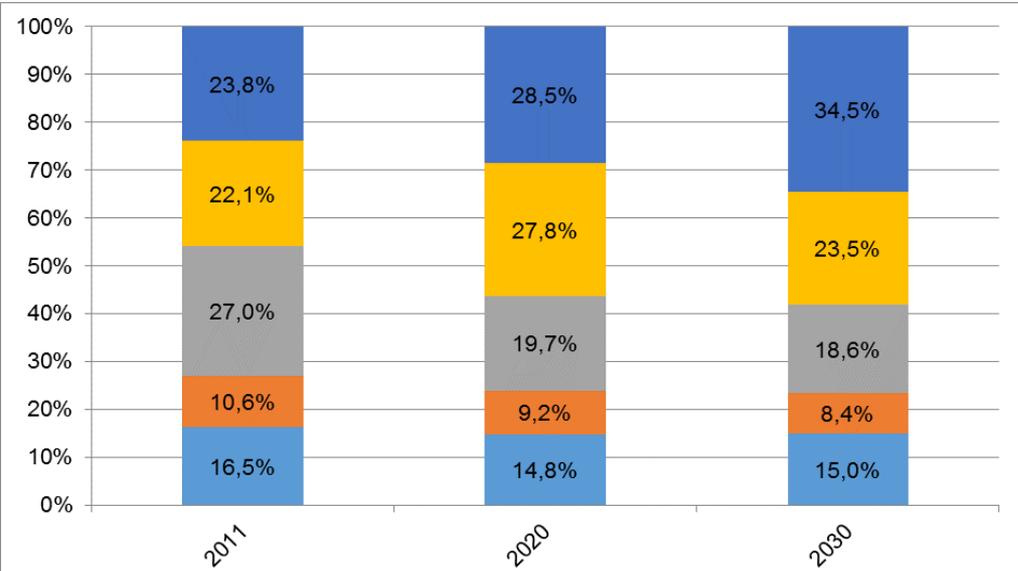
Kleinräumige Bevölkerungsprognose bis 2030



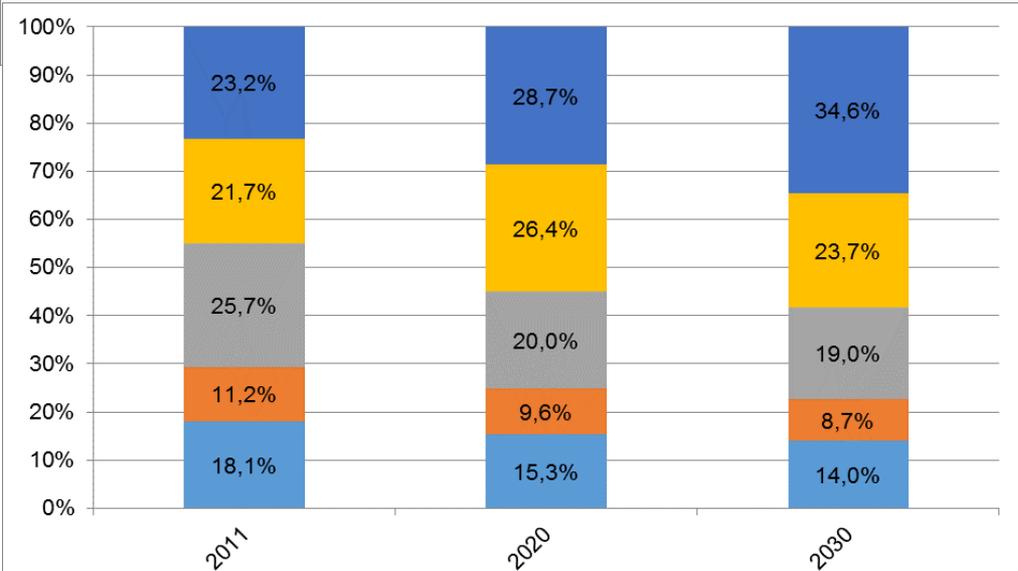
Quelle: Daten der kleinräumigen Bevölkerungsprognose Kreis Schleswig-Flensburg 2030, eigene Berechnung und Darstellung

Demographische Entwicklung

Entwicklung der Altersstruktur 2011 - 2030



Steinbergkirche



Nahbereich

■ 0-17 Jahre ■ 18-29 Jahre ■ 30-49 Jahre ■ 50-64 Jahre ■ 65 Jahre und älter

Infrastrukturbereiche

Bildung und
Betreuung

Wohnen im
Alter und
Pflege

Medizinische
Versorgung

Freizeit,
Kultur und
Sport

Brandschutz

Querschnittsthema:
Mobilität und **Erreichbarkeit**

Leitziele

- Sicherung und Entwicklung des ländlichen Zentralorts Steinbergkirche als Zentrum für Versorgung, Freizeit und Kultur mit einem attraktiven Ortsmittelpunkt
- Steinbergkirche und die Gemeinden des Nahbereichs sollen auch zukünftig Orte mit hoher Lebensqualität und einer bedarfsgerechten Infrastruktur für alle Generationen sein
- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und Stärkung der Vernetzung der Akteure in der Region

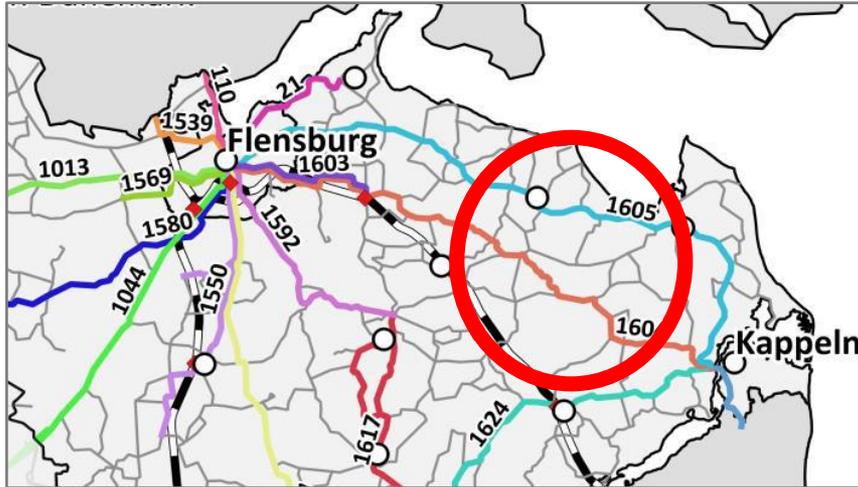
Entwicklungsziele und Maßnahmen

①

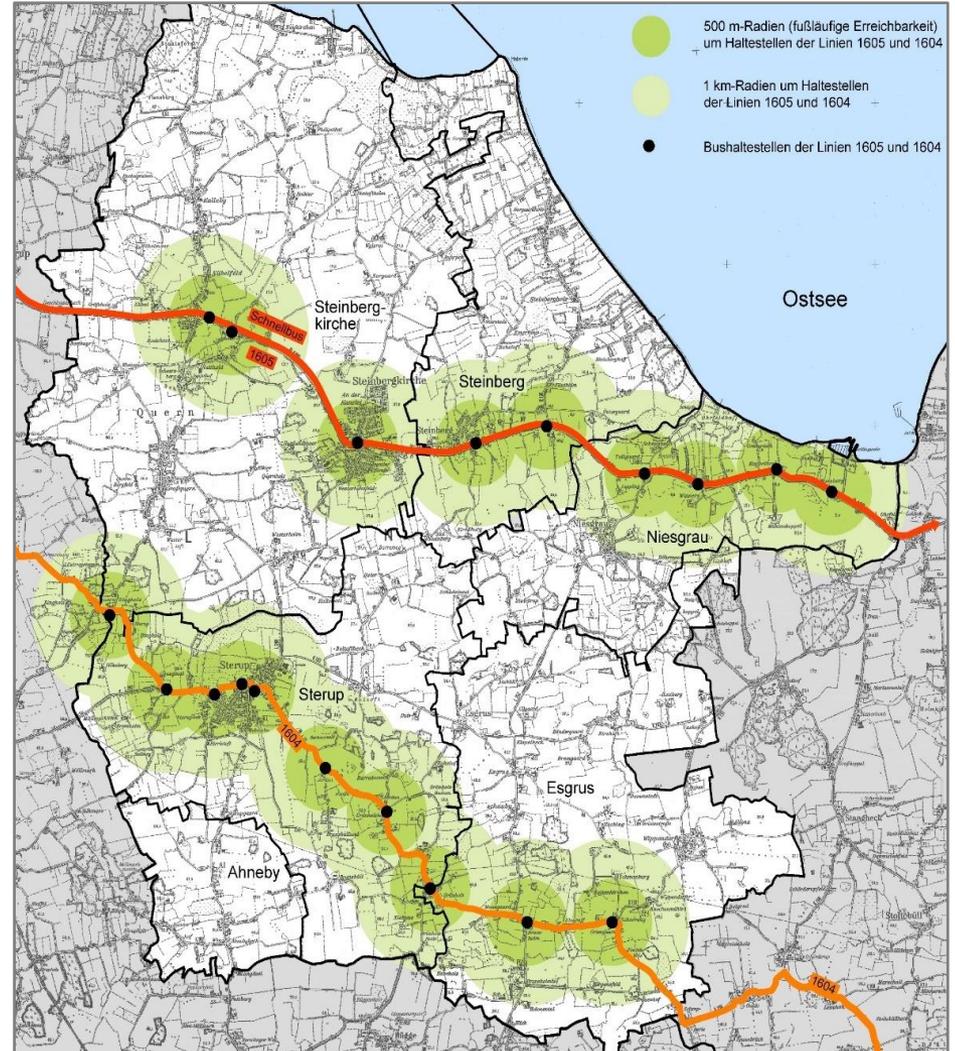
= Maßnahmen höchster Priorität,
Zentrale Bedeutung für die Erreichung der Ziele,
Kurzfristige Umsetzung

Querschnittsthema Mobilität und Erreichbarkeit

Liniennetz ÖPNV



fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen



Ausgangslage

- **Mobilität stark auf MIV ausgerichtet**
- **Keine Anbindung an SPNV**
- **Busanbindung durch zwei starke West-Ost-Verbindungen geprägt**
- **Busnetz stark auf Schülerverkehr ausgerichtet, d.h. in der Regel kein Taktverkehr, nur vereinzelt Verknüpfungen mit anderen Buslinien oder Bahnverkehr, keine Bedienung am Wochenende, während der Ferienzeit, Nutzung unterschiedlicher Fahrwege**
- **Versorgungs- und Freizeitangebote können aufgrund mangelhafter Querverbindungen kaum mit ÖPNV erreicht werden**
- **Entfernungen zu Versorgungseinrichtungen gut mit dem Fahrrad zu bewältigen**
- **Potential Fahrrad als Zubringer zu Busverbindungen**

Herausforderungen

- Geringe Bedeutung ÖPNV
- Steigender Anteil immobiler Personen
- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Infrastrukturangebote sicherstellen

Entwicklungsziele

- Verbesserung der Erreichbarkeit durch Optimierung des ÖPNV-Angebots
- Stärkung des nicht-motorisierten Individualverkehrs
- Mobilität ohne Barrieren

Maßnahmen

M 1 * Stärkung der Schnellbuslinie Flensburg – Kappeln

M 2 * Starke Querverbindungen für Alltags- und Freizeitverkehre schaffen

M 3 * Schulbusverkehre verbessern

M 4 * Bedarfsorientierte Anbindung an die starken Buslinien –
Einführung Rufbus

M 5 * Küstenroute



M * = Maßnahme in Trägerschaft des Kreises

Maßnahmen

M 6 **Alternative Bedienformen aufbauen: Bürgerbus**

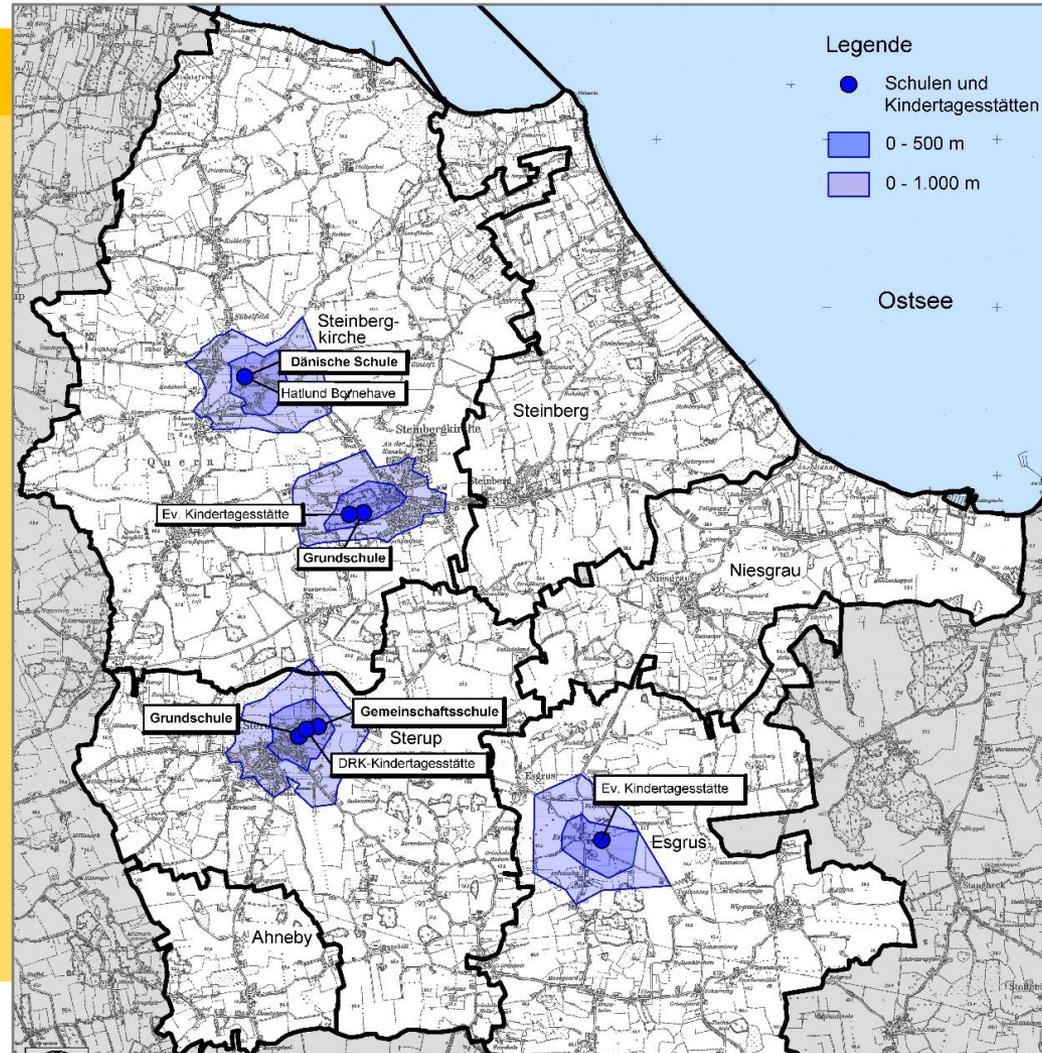
M 7 **Mitfahrpotential nutzen und ausbauen**

M 8 **Mobilitätskonzept für Steinbergkirche und den Nahbereich**

M 9 **Barrierefreie Gestaltung von Wegen, Plätzen und öffentlich zugänglichen Gebäuden**



Ausgangslage



Ausgangslage

- **Prognosedaten der kleinräumigen Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2030: Zahlen in allen Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen werden rückläufig sein**
- **Aber: wieder steigende Geburtenraten und gegenüber der Prognose verläuft tatsächliche Entwicklung positiver ➡ laufende Beobachtung**
- **Die Versorgungsquote für die Betreuung der unter 3-Jährigen liegt im Nahbereich bei ca. 55 %**
- **Die Versorgungsquote der über 3-Jährigen bei 95 %**
- **Die Schülerzahlen am Grundschulstandort Sterup liegen weit über der Mindestzahl von 80**
- **Für den Grundschulstandort Steinbergkirche sind anhaltend niedrige Schülerzahlen unter 80 gegeben und auch prognostiziert**
- **Schülerzahlen der Gemeinschaftsschule in Sterup liegen über Mindestschülerzahl von 240**
- **Vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche durch Vereine, Verbände und die Bildungslandschaft**
- **Veränderungen in der Jugendarbeit – offener Jugendtreff eingestellt**

Herausforderungen

- Nachfrage Betreuungsplätzen U3-Bereich anhaltend hoch
- Raumangebot der Kindertagesstätten ist für die momentane Nachfrage im U3-Bereich in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht ausgerichtet
- Zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen, hohe Pendlerzahlen – ggf. Anpassung der Betreuungszeiten (Kita + Schule)
- Grundschulstandorte: Ungleichgewicht der Nachfrage an den Standorten, Verlässlichkeit und Vielfalt des Nachmittagsangebots von wachsender Bedeutung
- Abnehmende Zahl an Kindern und Jugendlichen – Bedarfsgerechtes Angebot

Entwicklungsziele

- Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots
- Sicherung der schulischen und außerschulischen Bildung in Sterup und Steinbergkirche
- Zusammenarbeit zwischen den lokalen Einrichtungen stärken - Stärkung der Bildungslandschaft

Maßnahmen

B 1 Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätte „Siebenstern“
Steinbergkirche



B 2 Kindertagesstätten und Schulen an sich ändernde Anforderungen
durch Nachmittagsbetreuung anpassen

- Kindergarten Esgrus (fehlende Räume: z.B. Raum für Mittagsverpflegung)
- Kindergarten Sterup (fehlender Ruheraum, Räume für Mittagsverpflegung)
- dänischer Kindergarten (fehlender Raum für Mittagsverpflegung)

B 3 **Sicherung des Schulstandorts Steinbergkirche** - Ausbau der
Grundschule Steinbergkirche zur offenen Ganztagschule



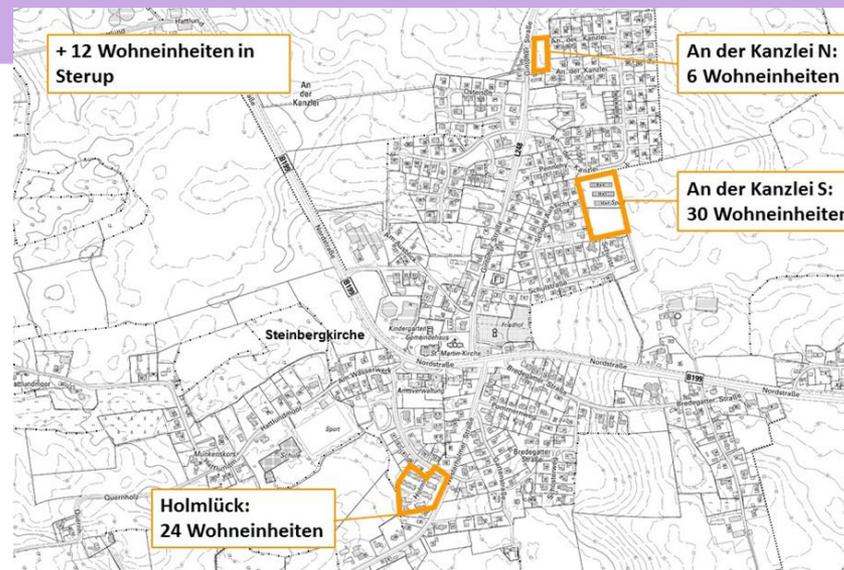
B 4 Bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Schulkinder

B 5 Vernetzung der Ferienangebote im Nahbereich

B 6 Neuausrichtung der kommunalen Jugendarbeit

Ausgangslage

- Anteil der Altersgruppe 65 Jahre und älter an der Gesamtbevölkerung im Untersuchungsraum steigt voraussichtlich: von 26% (2015) auf 35% (2030)
- rapider Zuwachs der Anteile in der Altersklasse der über 80-Jährigen: Zunahme der Altersgruppe um 150 %
- Ambulante Pflege Diakonie Sozialstation Gelting und ein weiterer Anbieter
- Ein Angebot stationärer Pflege im Nahbereich
- Kein Angebot der Tagespflege im Nahbereich
- Kein Standort der Sozialstation mit Beratungsbüro im Nahbereich
- Seniorengerechte Wohnungen in Steinbergkirche (60 WE) und Sterup (12 WE)



Herausforderungen

- Steigender Anteil Senioren, starker Anstieg der Altersgruppe der Hochbetagten →
 - Steigender Anteil Pflegebedürftiger
 - Zunehmender Bedarf Angebote Wohnen im Alter
 - Zunehmende Nachfrage Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote

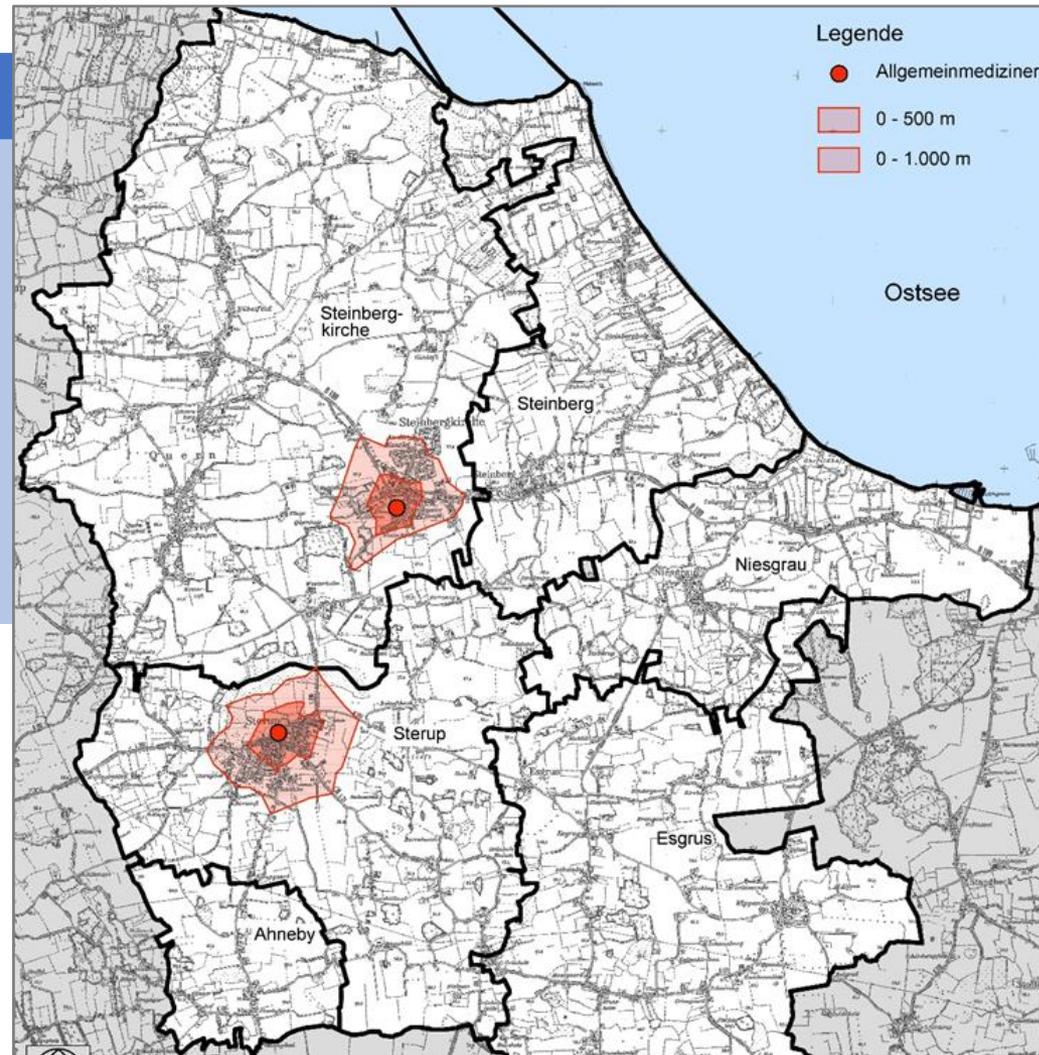
Entwicklungsziele

- Wohnen im Alter in vertrauter Umgebung ermöglichen
- Pflegeangebote ausbauen, um würdiges Leben im Alter und die Entlastung pflegender Angehöriger zu ermöglichen
- Wohnortnahe Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige

Maßnahmen

- WP 1** **Ambulante Pflege ausbauen** - Einrichtung eines Standortes der Sozialstation in Steinbergkirche 
- WP 2** **Tagespflege- und -betreuung** in Steinbergkirche einrichten 
- WP 3** **Vorsorgende Informations- und Beratungsangebote für Senioren** (z.B. zur Wohnraumanpassung)
- WP 4** **Ausbau alternativer Wohnformen für Senioren** (betreutes Wohnen, ambulant betreute WG, Senioren-WG)
- WP 5** **Seniorenwohnungen - barrierefrei, zentral gelegen und bezahlbar**
- als Standorte für Wohnen im Alter sind aufgrund der vorhandenen Versorgungsangebote, ÖPVN-Anbindung Steinbergkirche und Sterup geeignet

Ausgangslage



Ausgangslage

- Ärztliche Versorgung mit Praxen in Steinbergkirche und Sterup insgesamt gut; Schwerpunkt der medizinischen Versorgung liegt in Sterup
- Ärztliche Versorgung in Steinbergkirche reduziert; Erreichbarkeit für viele Bewohner schwieriger
- Ergänzung durch Gesundheitsdienstleister wie Physiotherapeuten
- Rettungsstation in Steinbergkirche, First Responder Einheit (FFW Steinbergkirche)

Herausforderungen

- Steigende Nachfrage nach hausärztlicher Versorgung im Nahbereich, trotz Bevölkerungsrückgangs, da mit steigendem Alter die Zahl der Arztkontakte steigt
- Bereits heute hohe Auslastung der Arztpraxen
- Wiederbesetzung der Arztsitze
- Erreichbarkeit der Praxisstandorte

Entwicklungsziele

- **Sicherung der medizinischen Versorgung in Steinbergkirche und dem Nahbereich**

Maßnahmen

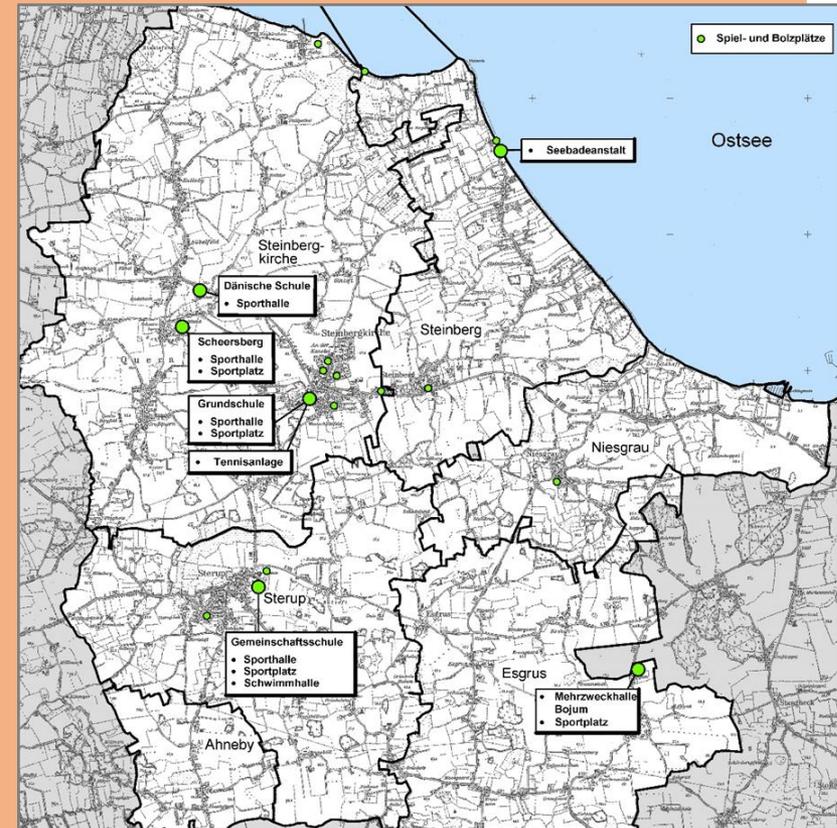
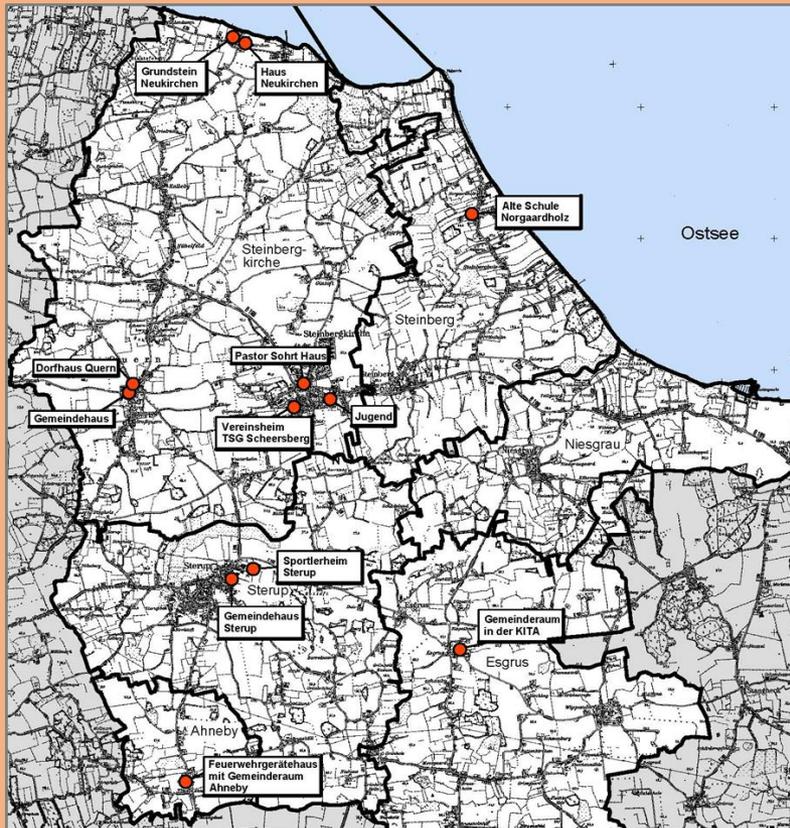
MV 1

Einrichtung eines Gesundheitshauses in Steinbergkirche
ggf. mit kommunaler Unterstützung



Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport und allgemeine Angebote der Daseinsvorsorge

Ausgangslage



Ausgangslage

- **Vielfältiges Angebot in Sport, Freizeit und Kultur durch Vereine, freie Anbieter**
- **Sinkende Mitgliederzahlen in den Vereinen, wenig Bereitschaft zur Übernahme eines Ehrenamts**
- **Räume der Dorfgemeinschaft/ Treffpunkte in allen Gemeinden – Ausnahme Niesgrau – gegeben**
- **In Steinbergkirche sind die Räume für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft nicht bedarfsgerecht – kein zentraler Treffpunkt vorhanden**
- **Sportstätten (Hallen, Plätze) in ausreichender Zahl vorhanden, gut verteilt, Hauptnutzungszeiten überwiegend gut ausgelastet**
- **Sanierungsbedarf der Sporthalle und Sportplatz mit Vereinsheimen Steinbergkirche, Schwimmbad Sterup**
- **Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg als Zentrum für kulturelle, soziale und politische Jugendbildung von überregionaler Bedeutung und „Magnet“ für Kulturschaffende**

Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport und allgemeine Angebote der Daseinsvorsorge

Herausforderungen

- Bedeutungsgewinn weicher Standortfaktoren im regionalen Wettbewerb
- Steigende Nachfrage nach Angeboten für Senioren
- Veränderte Sport- und Bewegungskultur
- Veränderte Formen des ehrenamtlichen Engagements

Entwicklungsziele

- Dorfgemeinschaft im Zentrum
- Bedarfsgerechte Entwicklung von Sportstätten und Bewegungsräumen
- Schaffung weiterer attraktiver Freizeitangebote für alle Generationen
- Hauptamtliche Strukturen stärken und entwickeln
- Stärkung der zentralörtlichen Funktion durch öffentliche Einrichtungen

Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport und Allgemeine Angebote der Daseinsvorsorge

Maßnahmen

F 1

Bürgerzentrum – Multifunktionales Aktivitätshaus Steinbergkirche

- offener Treffpunkt - Raum für Kultur, Freizeit und Sport
- Multifunktionaler Veranstaltungsraum (bis 200 Pers., unterteilbar)
- Bücherei, Räume für Musik, Kunsthandwerk
- ggf. Jugendraum
- Büro-/Sitzungsraum Ehrenamt

1

F 2

Steinbergkirche bewegt sich – Mehrzweck-Sport- und – Freizeitfläche für alle Generationen

- Sportplatz mit Flutlichtanlage
- Tennisplätze zu Multifunktionsfläche umgestalten
- Freizeitfläche mit Beachvolleyball/Soccerfeld, Boulebahn
- Sanitäreanlagen für den Sportplatz

1

F 3

Sicherung der Sporthalle in Steinbergkirche

- Sanierung der Sporthalle Steinbergkirche

1

Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport und Allgemeine Angebote der Daseinsvorsorge

Maßnahmen

F 4 **Attraktivitätssteigerung der Seebadeanstalt Norgaardholz**
- Errichtung einer Badebrücke an der Seebadeanstalt Norgaardholz

F 5 **Räume für Kirchenbüro, Gemeindehaus in Steinbergkirche**



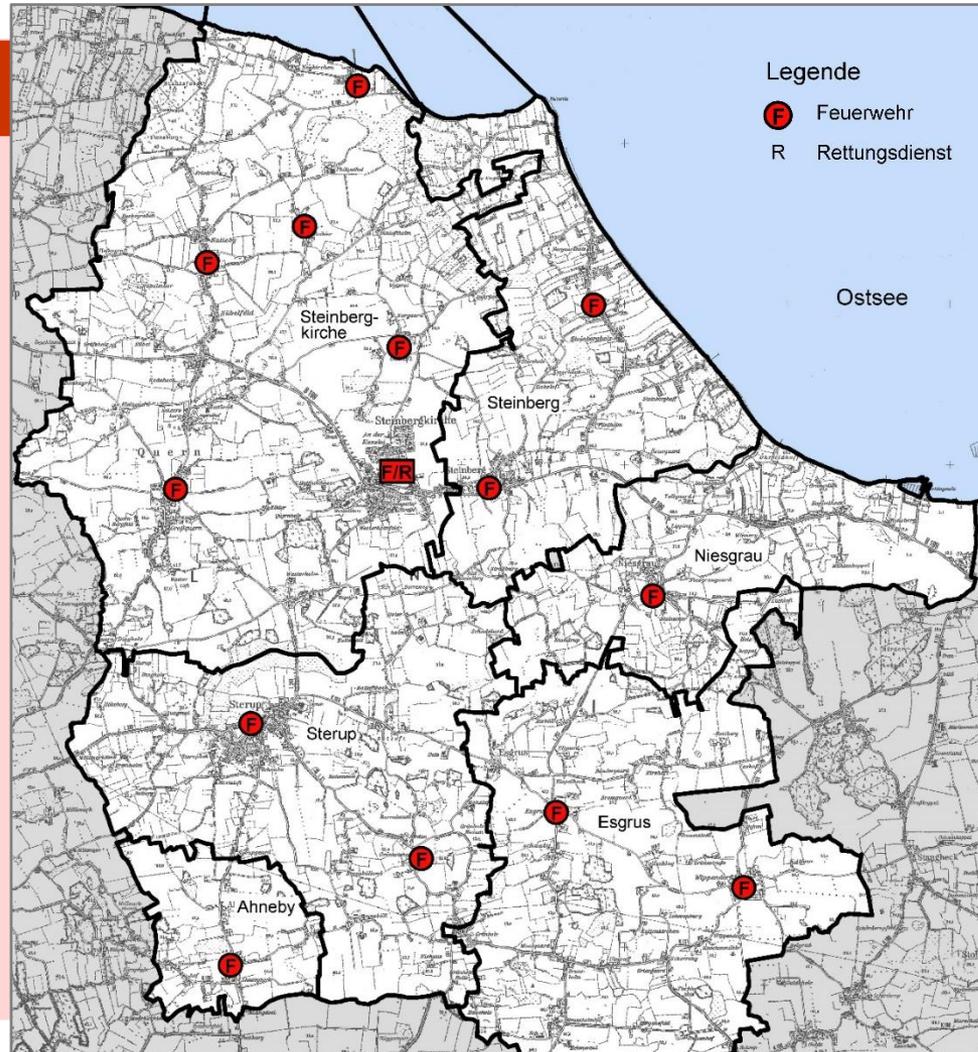
F 6 **Information Sport, Kultur und Freizeit – Veranstaltungskalender**

F 7 **Koordination Sport, Kultur und Freizeit –
Hauptamtliche Organisation**

Weitere Maßnahmen

- Attraktivitätssteigerung der Spielplätze in den Ortsteilen und an den Stränden
- Freizeitwegenetz mit wegebegleitender Infrastruktur ausbauen
- Öffentliche WCs vorhalten (z.B. in Sterup)

Ausgangslage



Ausgangslage

- 14 Ortswehren im Untersuchungsgebiet, davon 6 Standorte in der Gemeinde Steinbergkirche
- Besondere Bedeutung Standort Steinbergkirche: FFW, Leitstelle AFW, Rettungsdienst, DLRG, Jugendfeuerwehr
- Von 140 Einsätzen im Jahr 2018 wurden 52 von der Ortswehr Steinbergkirche wahrgenommen
- In zwei Ortswehren wird die erforderliche Personalstärke nicht erreicht
- Tagesverfügbarkeit nicht in ausreichendem Maße gegeben
- Altersdurchschnitt der Wehren bei 44,3 Jahren
- In drei Ortswehren keine Atemschutzgeräteträger
- Ausstattung überwiegend gut; Anpassung unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des jeweiligen Standorts

Entwicklungsziele

- Sicherung des flächendeckenden Brandschutzes
- Standort Steinbergkirche als Rettungszentrum sichern und weiterentwickeln

Maßnahmen

- BR 1** Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit bedarfsgerechten Nebenanlagen am Standort Steinbergkirche





Untersuchungen, Konzepte

- **Überörtliches integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept – Zukunftskonzept Daseinsvorsorge**
- **Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept – Vorbereitende Untersuchung**

